Hermann Lotzes Ethik.

I. Teil.

Einleitung.

§ 1.

Nach Hermann Lotze[1]) ist die Philosophie nichts anderes als eine innerliche Bewegung des menschlichen Geistes. Sie gilt ihm für eine Bestrebung, eine in sich zusammenstimmende Weltansicht zu gewinnen, welche uns über die Not des Lebens hinweghilft und wertvolle Ziele in demselben zu stellen und zu erreichen lehrt.[2])

§ 2.

Da uns nun die Welt in zwei grossen Gegensätzen, als eine Welt der Gestalten und eine der Wahrheiten und Werte, als Natur und als Reich des Sittlichen erscheint, aber erst beide zusammen die eine Welt vollenden, so muss immer von neuem versucht werden, jenen scheinbar unauflösbaren Widerspruch als einen thatsächlich nicht unentwirrbar verwickelten zu zeigen. Gelingt der Versuch in der Weise, dass bei aller Wahrung der Rechte der Wissenschaft und der des Herzens doch der uralte Zwist zwischen den Ergebnissen der Wissenschaft und den Bedürfnissen des Gemüts einem Frieden weichen muss, so ist erreicht, was Lotze selbst beabsichtigte.[3])

Ihm kann es keinen Augenblick zweifelhaft scheinen, dass, wenn man nicht den Gegensatz beider Welten stehen lassen will, indem man entweder die sittliche Welt äusserlich auf eine unvordenklich gegebene Natur gründet oder in einem höchsten Wesen, dem Eins, die zwei geschiedenen Wurzeln beider unvermittelt neben einander voraussetzt, die Einheit der Welt nur durch die Aufnahme der Natur in die Verwirklichung des Guten gerettet werden kann. Das Gute etwa dem Kreise der Naturerscheinungen zuzuweisen, ist ihm unerlaubt. Er ist fest überzeugt, dass das letzte und äusserste Ziel die Verwirklichung des Guten sei, dass der ganze Inbegriff der Natur, also Form und Gestalt, Ding und Ereignis, nur als Vorbedingung jener zu gelten habe.[4])

Mag sich nun auch mit dieser Überzeugung von dem Vorhandensein der ungeschiedenen Einheit beider Welten der bewussteste Glaube verbinden, dass eine beweisbare Erkenntnis hier unmöglich sei, so bleibt doch bei der allgemein menschlichen Subjektivität aller unserer Erkenntnis nichts übrig, als entweder auf alle Erkenntnis zu verzichten — da wir ja an die Stelle der bezweifelten keine andere setzen können, die demselben Vorwurfe nicht ausgesetzt wäre — oder eben dem Vertrauen der Vernunft zu sich selbst oder der Gewissheit desjenigen Glaubens zu folgen, nach welchem überhaupt Sinn in der Welt ist, und nach welchem die Natur der Wirklichkeiten, welche auch uns selbst in sich einschliesst, unserem Geiste nur Denknotwendigkeiten gegeben habe, die mit ihr übereinstimmen.[5])

---

1) Rudolf Hermann Lotze wurde am 21. Mai 1817 zu Bautzen geboren, studierte von 1834 an in Leipzig zuerst Medizin, sodann, durch Chr. Herm. Weisse dazu angeregt, Philosophie. Von 1839 an hielt er medizinische und bald darauf auch philosophische Vorlesungen. Nach fünfjähriger Lehrthätigkeit in Leipzig setzte er diese fort in Göttingen als Professor der Philosophie und Nachfolger Herbarts. Im Jahre 1881 folgte er als Professor der Philosophie dem schon früher an ihn ergangenen, nun wiederholten Rufe nach Berlin, wo er leider schon am 1. Juli desselben Jahres starb. 2) Lotze, System der Philosophie, II. Teil. Leipzig 1879. S. 182. 3) Lotze, Mikrokosmus, Leipzig 1856—64, I. Teil, Einleitung u. a. a. O. 4) Mikrok. I. 433. 5) System II. 182 f.; desgl. Mikrok. III. 457.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schliesslich hängt alle Beurteilung der Dinge und ihres letzten Zusammenhangs von dem gegenseitigen Verhältnisse dreier Anfänge unserer Erkenntnis ab, selbst dann, wenn wir nicht alle drei in einem gemeinsamen Gedanken zu vereinigen oder aus einem von ihnen die übrigbleibenden als natürliche Folgen abzuleiten vermögen: „Alle Zergliederung des Weltlaufs endet damit, unser Denken zu dem Bewusstsein notwendig giltiger Wahrheiten, unsere Wahrnehmnng zur Anschauung schlechthin gegebener Thatsachen der Wirklichkeit und unser Gewissen zur Anerkennung eines unbedingten Massstabes aller Wertbestimmungen zurückzuführen.[1])

Mit dieser Zergliederung des Weltlaufs stimmt im allgemeinen Lotzes System der Philosophie überein. Seine Logik[2]) handelt vom Denken, Untersuchen und Erkennen; die Metaphysik[3]) bespricht den Zusammenhang der Dinge (Ontologie), den Lauf der Natur (Kosmologie) und das geistige Dasein (Psychologie); einem dritten Teile sollte die ideelle Beurteilung der Thatsachen, die Welt des Wertvollen, vorbehalten bleiben und er im einzelnen die Idee des Guten (Ethik), des Schönen (Ästhetik) und des Heiligen (Religionsphilosophie) zu erörtern haben.[4])

§ 3.

Von hervorragender Bedeutung und als die Weltanschauung Lotzes besonders kennzeichnend, erscheint, wie bereits angedeutet wurde, namentlich auch seine Auffassung des ethischen Gebietes, welchem als dem gewählten Gegenstande die Darstellung sich nunmehr des weiteren zuzuwenden gedenkt.[5])

Eine sittliche Beurteilung kann nach L. nur von dem Bewusstsein ausgehen, dass es zu sittlichem Handeln bedingungslos verpflichtende Ideale giebt. Hiermit steht die Aufgabe der Ethik in Verbindung, für unser gesammtes sittliches Verhalten jene höchsten Grundsätze festzusetzen, teils in ihrer Verknüpfung mit unserer theoretischen Weltansicht, teils in ihrer Anwendung auf die mannigfaltigen Umstände des Lebens.[6])

Sind die letzten Prinzipien aber nirgends anderswo als in unserem eignen Geiste zu suchen, so wird eine Darstellung der Ethik zuerst dieses Gegenstandes zu gedenken haben.[7])

---

1. Die Natur unseres Geistes und seine Entwicklung.

§ 4.

Schon eine alte Ansicht hat der sinnlichen Seele den vernünftigen Geist als die höhere Macht gegenübergestellt. Beide Namen sind jedoch nur als Namen unbedenklich; denn Seele und Geist sind im Menschen nicht in der Weise vorhanden, dass sie wie zwei verschiedene Wesen einander gegenüberstehen; vielmehr haben wir in dem menschlichen Geiste von Anfang an ein Wesen zu erblicken, dessen eigentümliche Natur schon in den einfachsten und niedrigsten Thätigkeiten wohl erkennbar, aber noch nicht von der Seele des Tieres wesentlich unterscheidbar ist, während sie in ihren letzten Entwicklungsstufen den Gegensatz zu der Tierseele aufs deutlichste hervortreten lässt.[8])

§ 5.

Bei der notwendigen Annahme der Einfachheit der Seele kann man jedoch nicht von einer Seelensubstanz sprechen, ohne Substanz mit Eigenschaft zu verwechseln. Dies ist vielmehr der Fall: dass der lebendige Inhalt der Seele infolge seiner eigenartigen Natur die Eigenschaft der Substanzialität mit der Fähigkeit des Wirkens und Leidens unmittelbar gewinnt; diese Form des Daseins verdankt er aber sich selbst, und sie darf daher nicht für einen in ihm verborgenen Kern ausgegeben werden.[9])

Eine andere Theorie nahm zwar keinen Seelenstoff an, wollte aber die Mannigfaltigkeit des inneren Lebens aus den Wechselwirkungen der Vorstellungen aufbauen, welche nichts als einfache Selbsterhaltungen gegen etwaige Störungen seien. Aber diese Ansicht stellt doch auch wieder die Seele als

---

1) Mikrokosmus III. 457. 2) System I. 3) System II. 4) Mikrok. II. 15; III. 457 f.; Vorwort zu System II. 5) Heinze-Ueberweg, Gesch. d. Ph., 6. Aufl. III. Teil. S. 441. 6) Grundzüge der prakt. Ph., Diktate aus den Vorlesungen von H. Lotze, Leipzig 1882. 7) „Nord und Süd", Juniheft 1882: Lotze, die Prinzipien der Ethik. 8) Mikrokosmus II. 136 ff. 9) Mikrok. II. 145.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Material hin, aus welchem nur durch hinzukommende äussere, günstige oder ungünstige, Bedingungen die unterscheidenden Eigentümlichkeiten der menschlichen und der tierischen Seele ableitbar sind. Die zahlreichen Formen der Seelenthätigkeit können aber nicht aus den mechanischen Wechselwirkungen der Vorstellungen erklärt werden; vielmehr ist es nötig, das Wesen der Seele so zu denken, dass dieselbe mit ihren Anlagen zur Thätigkeit immer aufs neue in diesen Mechanismus eingreift, wenn sie auch bei Erzeugung von einfachen Vorstellungen weniger wirksam hervortritt.[1])

§ 6.

Nun kann zwar das Wesen der Seele nie beobachtet werden, solange nicht äussere Anregungen eine Entwicklung in ihr bewirkt haben; aber damit verlieren wir auch nicht viel, weil diese Entwicklung selbst ja den wesentlichen Inhalt in sich schliesst. Auf diesen Inhalt aber muss es uns allein ankommen. „Durch ihren Inhalt allein sind die Dinge, was sie sind; dadurch, dass dieser Inhalt fähig ist zu wirken und zu leiden und das beständige Element in einer veränderlichen Reihe von Erscheinungen zu bilden, dadurch sind die Dinge und unterscheiden sich als real von ihrem Abbild.“ Nicht auf die allgemeine Natur der Seele kommt es an, sondern auf die Idee, welche innerhalb jeder Einzelseele sich in die verschiedensten Thätigkeiten als in ihre natürlichen Konsequenzen entfaltet. Denn das Wesen eines Dinges wird noch nicht erschöpfend gefasst durch eine ruhende Qualität, durch eine bestimmte Handlung oder eine bestimmte Reihe mehrerer — seine Einheit wird dabei wohl gefunden, aber als eine von dem Keime der Mannigfaltigkeit entblösste —, sondern sein voller Inhalt ist nur in dem Sinne zu sehen, den es auf die verschiedenste Weise und durch die mannigfachsten Formen der Entwicklung verwirklicht.[2])

Übertragen wir die Bedeutung der Idee als Denkform durch Gebrauch desselben Namens auf ihren Gegenstand, so soll wohl als wesentlich für die Seele der zu verwirklichende Sinn hervorgehoben, nicht aber soll etwa Denken und Sein als identisch gesetzt werden, denn Geist und Leben ist mehr als Denken. Die inneren Erlebnisse des Fühlens und Wollens, der Lust und Unlust, können durch bewusstes Denken wohl mit Namen versehen, niemals aber durch Formen des Denkens in ihrem Unterschiede von allem Denken begreiflich gemacht worden; „sie sind nur verständlich für den, der sie erlebt.“ [3])

§ 7.

In der geistigen Ausbildung des Menschengeschlechts giebt es allerdings ungeheure Unterschiede; sie wechselt von der tierischen Roheit bis zur Genialität. Es kehren jedoch einzelne Züge, gewisse Gewohnheiten in allen Menschenseelen wieder und verbinden dadurch dieselben zu einem zusammengehörigen Ganzen, doch so, dass in den Einzelseelen in zahllos verschiedenen Graden eine Fülle individueller Gestaltungen gestattet bleibt. Dies gemeinsame Band also vorausgesetzt, wird die Höhe der menschlichen Bildung durch eine Reihe von Bedingungen bestimmt, womit gemeint sein soll, dass man allerdings einen Durchschnitt der thatsächlichen Bildung ziehen, jedoch ein Mass der seinsollenden nicht finden kann. Während der Körper vollkommen ist, wenn er seinem Normalbilde entspricht, schwebt dem Geiste nur ein beständig unerreichtes Idealbild der Vollkommenheit vor. Alle menschlichen Thätigkeitsformen zeichnen wohl die Richtung dahin im allgemeinen vor; aber keine zeigt an, wenn der Geist sein Ziel erreicht habe. Doch werden die geistigen Anlagen, so vielen Zweifeln auch ihre Gleichheit bei den verschiedenen Menschen und Volksstämmen begegnen mag, gewiss gleichartig genug sein, um sie alle, wenn auch mit Abstufung ihrer Beteiligung, zur Gemeinsamkeit eines menschlichen Lebensverkehrs zu befähigen: „sie bilden alle die zusammengehörige, sich gegenseitig erziehende Gemeinde der Menschheit.“ [4])

§ 8.

Nun unterliegt jedes Seelenleben, auch das der Tiere, gewissen allgemeinen Gesetzen des psychischen Mechanismus; aber der Erfolg, welcher aus jener Gesetzlichkeit entspringt, ist doch ein ganz verschiedener, wiefern nämlich den äusseren Bedingungen in jeder Gattung eine eigenartige Natur der Seele entgegenkommt und den Grund der charakteristischen Richtung und Höhe der späteren Entwicklung bildet. Zwar kann dieser Grund durch mancherlei Hindernisse in seiner Wirksamkeit beschränkt, nie aber kann er ersetzt werden, wo er fehlt. Wie es auf jedem Gebiete verkümmerte Keime giebt, so wird auch der Mensch nicht überall seine Bestimmung erfüllen; aber selbst auf der denkbar

1) Mikrok. II. 146. 2) Mikrok. II. 148 ff. 3) Mikrok. II. 162 ff. 4) Mikrok. II. 166 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

niedrigsten Stufe der Entwicklung ist für den Menschen doch die Möglichkeit einer Verbesserung gegeben, welche der tierischen Seele selbst unter den günstigsten Bedingungen fehlt. Nicht die Natur der Seelenelemente ist aber bei dem Menschen eine besondere, sondern die Art ihrer Verknüpfung und Benutzung ist für sie eigenartig, der Sinn, welcher mit den gegebenen Mitteln arbeitet und allen Einzelerfolgen die veredelte Bedeutung von Ausdrücken eines planvollen Lebens verleiht. Der Mensch ist jeder Tierseele durch die ihm charakteristische methodische Entwicklungsarbeit überlegen, welche mit den verschiedensten Mitteln ein ihm vorschwebendes Bildungsziel einheitlich zu verwirklichen sucht.[1])

§ 9.

Die anfängliche Bildungsanlage des Geistes liegt in dem einen unteilbaren Sinne seiner idealen Natur. Wie er sich den jedesmaligen äusseren Anregungen gegenüberstellt, das hängt ab von dem im Laufe der Entwicklung veränderten Verhältnisse zwischen dem augenblicklich erreichten Grade der Erregung und Äusserung einesteils und dem beständigen Ideale des Geistes andernteils. Daher findet sich unter allen Umständen innerhalb der geistigen Entwicklung die Konsequenz eines notwendigen Zusammenhangs, welche zwar nicht das Gepräge mathematischer Gesetzlichkeit, aber doch das der ästhetischen Gerechtigkeit trägt; welche letztere sich wohl in dem ihr eigenartigen Charakter, aber durchaus nicht in der Strenge und Festigkeit ihrer Gebote von jener unterscheidet. Das mathematische Gesetz bestimmt unmittelbar die Wechseleinflüsse gleichartiger Ereignisse; die ästhetische Gerechtigkeit dagegen verkettet in schwierigerer Weise das zu dem Ganzen einer Idee Zusammengehörige. Mögen die mathematischen Resultate die grössere Sicherheit für sich haben, so sind doch die Gebote jener Gerechtigkeit in der Wirklichkeit im ganzen die ersten, die unverbrüchlichsten, die grundlegendsten. Jene Gerechtigkeit stellt erst die unwandelbaren Wechselbeziehungen zwischen den Dingen fest; sie legt ihre Gebote im Gebiete des Wirklichen in Gestalt der thatsächlichen Gesetze der Wechselwirkung zur Anerkennung vor, während wir auf geistigem Gebiete ihren Geboten in der allgemeinen, auf die höchste Entwicklung gerichteten und zu ihr auffordernden Tendenz begegnen.[2])

Diese Tendenz auszusprechen, sie ohne Irrtum bei den einzelnen Erscheinungen der geistigen Entwicklung zu schätzen und zu deuten, mag kaum als möglich erscheinen; dennoch widerspricht die Ansicht von der idealen Einheit des geistigen Lebens nicht der anderen von der mechanischen Verwirklichung desselben. Weder ist die Idee als vom psychischen Mechanismus isoliert und denselben schrankenlos gestaltend zu denken, noch kann letzterer als blinde Arbeit ohne idealen Trieb gefasst werden, sondern es geht wohl die Idee als Kraft dem Mechanismus unabhängig voran, wirkt aber dann durch die Wärme ihres Strebens „als ein den übrigen wirksamen Kräften gleichartiges mechanisches Äquivalent".[3])

§ 10.

Auf allen Stufen der Entwicklung nimmt der Geist Eindrücke von der Welt, wirkt er auf sie zurück und sucht die Dinge und sein eigenes Verhältnis zu ihnen klar zu erkennen. Durch unmittelbare Empfindungen, welche die Aussenwelt verursacht, wird der Anfang zu allem inneren Leben veranlasst. Der psychische Mechanismus verknüpft jene Eindrücke zu dem Bilde einer Welt, ohne dass das Bewusstsein oder die Absicht der Seele dabei wirksam wäre, sondern die Einarbeitung der Formen in den Inhalt der Sinnlichkeit bietet sich dem Bewusstsein erst als fertiges Ereignis dar. Wir gewahren das Raumbild der Welt, die Zeit und die Bewegung der Ereignisse in derselben sofort als etwas Fertiges in uns; ihr Zustandekommen können wir aber nicht unmittelbar wahrnehmen. Gleich unbewusst entstehen in uns die Vorstellungen von den Dingen überhaupt, ebenso die Gewohnheit, zu jeder Veränderung des Gegenwärtigen eine bedingende Ursache hinzuzudenken, ferner die Wahrnehmung von Gleichheiten und Unterschieden. Eine fortstrebende Unruhe, ein allgemeiner Trieb nach Wissen und ein allgemeiner Drang zu Handlungen, führt den Menschen in der Entwicklung vorwärts, obgleich dieser Trieb ursprünglich weder auf die Wahrheit gerichtet, noch seines Zieles sich bewusst ist, sondern erst im Laufe des Lebens beschränkt und veredelt wird. Mit dieser lebhaften Auffassung der Welt verbindet sich das ebenso früh auftretende Streben der Seele, diese Welt zu verändern, zu beherrschen und zu besitzen.[4])

---

1) Mikrok. II. 256 ff. 2) Mikrok. II. 262 f. 3) Mikrok. II. 264 ff. 4) Mikrok. II. 266 ff.; Lotze in „Nord und Süd" 1882.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der ursprüngliche Trieb des geistigen Lebens, zuerst auf dem Erfahrungsgebiete thätig, begründet die Intelligenz, deren erste Schritte eine von der der Tiere kaum verschiedene Thätigkeit verraten; allmählich fortschreitend, lässt sie aber den unterscheidenden Charakter beider mehr und mehr hervortreten, bis sie zuletzt in dem Begriffsleben und seiner Fortentwicklung dem Menschen eine Stufe der Vollendung erreichen lässt, wie sie dem tierischen Gedankenlaufe versagt bleibt. Dazu kommt, dass seitens des Menschen immer das Allgemeine als formgebendes Gesetz zu dem Besonderen hinzugedacht wird, ein neuer Beweis für die Tendenz des Geistes, überhaupt und allenthalben inneren Zusammenhang und Gesetzlichkeit in den Erscheinungen zu suchen.[1])

§ 11.

In derselben Weise, in welcher die allgemeinen Bilder der Dinge entstehen, entwickeln sich auch die Begriffe der Ereignisse, der Beziehungen und Verhältnisse. Ausser diesen der Erfahrung entwachsenen Begriffen aber noch andere, einfache, der Natur unseres Geistes eingeborene Wahrheiten anzunehmen, muss dann als ein Irrtum angesehen werden, wenn dieser Ausdruck reine Verstandesbegriffe bezeichnen soll, welche vor aller Erfahrung, ein ursprünglicher Besitz, im Geiste seien. Hätte diese Meinung recht, so müssten sich jene auch im Bewusstsein des Kindes und des Ungebildeten als fertige Vorstellungen vorfinden; es müssten die Meinungsverschiedenheiten über die Zahl derselben endlich aufhören, und wir dürften nicht genötigt sein, sie erst im Laufe einer von Irrtum nicht freien Entwicklung zu finden. Hätten wir sie aber gefunden, so müssten sie wegen ihrer Form „recht eigentlich als Vorurteile über den notwendigen Zusammenhang aller Erfahrungen, die da kommen könnten", bezeichnet werden, weil ein etwaiger Keim eingeborner Wahrheit in Gestalt einfacher Begriffe für uns nutzlos wäre, vielmehr nur Urteile uns lehren werden, wie wir von dem Inhalte der Wahrnehmung mit Recht und innerer Notwendigkeit zu einem anderen übergehen können.[2])

Im Irrtum befindet sich aber auch diejenige Meinung, welche in entgegengesetzter Weise alle unsere Begriffe ausschliesslich der Erfahrung verdanken möchte. Nirgends zeigt die Beobachtung ein Etwas, welches, bloss rezeptiv, Eindrücke von aussen nur aufnimmt, nicht aber durch eine eigene Natur sie und ihre Folgen mitbestimmt; sollte nun der erkennende Geist als bloss passiv zu denken sein?[3])

Der viel missbrauchte und unpassende Ausdruck angeborner Ideen konnte nur meinen, dass die Natur des Geistes so geartet sei, dass, wenn auf ihn mannigfaltige Eindrücke einwirken, ihn eben diese Natur zu gewissen Wahrheiten notwendig leiten werde, indem der Inhalt jedes solchen Eindrucks als sich selbst gleich behandelt und zu jeder Veränderung des Beobachteten eine erklärende Ursache von uns aufgesucht wird.[4])

Nun ist zwar das Bewusstwerden der einfachsten Wahrheiten, welche vorher unbewusst schon befolgt wurden, eine Wirkung der Reflexion, also eine neue Erfahrung für den Geist; aber die Entstehung erniedrigt doch nicht den Wert und die Würde jedes geistigen Besitzes, der immer als etwas erfahren wird, dessen wir uns nur durch die innere Erfahrung bemächtigen können, und bei dem es allein darauf ankommt, was er ist und bedeutet. In demselben Augenblicke, in welchem wir uns das erste Mal des Identitätsgesetzes bewusst werden, erscheint es als eine ewige, allgemeine und notwendige Wahrheit, der wir ohne weiteres auch in allen künftigen Fällen vertrauen werden, obgleich wir nicht wissen, wie diese unmittelbare Gewissheit in uns zu stande kommt. Wie keine Erkenntnis des Wirklichen ohne die Erfahrung entsteht, so kann auch umgekehrt nie die Erfahrung allein die höchsten Sätze erzeugen, nach denen sie beurteilt zu werden verlangt. Doch haben diese nicht die reine Intelligenz allein als Quelle, sondern sie gehen aus der Totalität des Geistes, der zugleich denkt, ästhetisch fühlt und sittlich urteilt, als bisher „verschwiegene Obersätze" für die Ein- und Unterordnung aller Erfahrungsobjekte hervor.[5])

§ 12.

Keine Psychologie dürfte übrigens je im stande sein, die unvermeidliche Anerkennung allgemeiner und notwendiger Gesetze aus dem Verlaufe unseres inneren Lebens allein abzuleiten; nie auch wird die Tierseele die Entstehung des Begriffs der Notwendigkeit gestatten. Es ist ein Vorzug des menschlichen Geistes, durch Reflexion auf die gewohnheitsmässigen Handlungen seines Wissens sich

1) Mikrok. II. S. 276 ff. 2) Lotze in „Nord und Süd" 1882; Mikrok. II. 283 f. 3) L. in „Nord u. Süd" 1882. 4) L. in „Nord und Süd". 5) L. in „Nord und Süd"; Mikrok. II. 285 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der ihnen innewohnenden Gesetze, deren Giltigkeit über die Einzelfälle hinaus bis in das Unendliche reicht, bewusst werden zu können. Er kennt nicht eine Wahrheit, die blos den Sinn einer Übereinstimmung von Vorstellung mit vorgestelltem Inhalte besitzt, sondern in der Bedeutung einer Folgerichtigkeit. Diese innere Gewissheit vom Dasein einer Wahrheit ist die Grundlage für die weitere Thätigkeit des Geistes, auf Anregung durch die Erfahrung den einzelnen Wahrheiten nachzuforschen und allmählich jene Gesetze zu finden, welche die Welt der Wirklichkeit beherrschen müssen, wenn diese mit der Gewissheit vom Dasein einer allgemeinen Folgerichtigkeit übereinstimmen soll. [1])

---

2. Die Prinzipien der Ethik.

a) Die sittliche Gesetzgebung im allgemeinen.

§ 13.

Nach diesen voraufgeschickten metaphysisch-psychologischen Erörterungen, welche zu einem Berichte über Lotzes Standpunkt hinsichtlich der Ethik nötig schienen, nähern wir uns der Hauptfrage: Wie sollen wir handeln unter allen denjenigen Umständen, welche ein Handeln von uns fordern? Eine Antwort hierauf kann nur von unserem Gewissen erwartet werden, in welchem allein die Überzeugung davon zu suchen ist, was der Idee des Guten entweder entspricht oder ihr entgegensteht.

Das Gute selbst aber ist neben allen anderen Werten und wie die Wahrheit nicht früher als das erste Wirkliche, welches die lebendige Liebe ist und sich in die eine Bewegung entfaltet, „die dem endlichen Erkennen sich in die drei Seitenkräfte des Guten, welches ihr Ziel ist, des Gestaltungstriebes, der es verwirklicht, und der Gesetzlichkeit zerlegt, mit welcher dieser die Richtung nach seinem Zwecke innehält.“ An diesem Gedanken, den schon die Einleitung berührte, hält L. fest, wenn er auch dessen wissenschaftliche Undurchführbarkeit wiederholt zugesteht [2])

§ 14.

Es darf freilich von einem angebornen Sittengesetz ebensowenig wie von angebornen Wahrheiten in dem Sinne gesprochen werden, als ob diese in ausführlicher Vollständigkeit vor aller Erfahrung sich in uns vorfänden. Gegen eine solche Annahme sprechen Ethnographie und Geschichte, Nationalität und Zeitströmung, die nicht in allen Menschen die sittliche Gesetzgebung mit gleichem Inhalte und gleicher Evidenz, sondern in grösster Verschiedenheit zeigen. Das sittliche Gewissen bestimmt nur die allgemeinen Formen der Gesinnung, nicht aber die besonderen Gestalten des Handelns. Die Gegenstände, auf welche sich das Handeln erstreckt, und die Veranlassungen, die sie zu letzterem geben, lehrt uns allein die Erfahrung. Die Sitte muss nach den Bedingungen verschieden sein, unter welchen wir leben; und die Wertschätzung der einzelnen Thätigkeiten wird sich schwieriger gestalten, je verwickelter die Umstände auftreten, welche ein Handeln erheischen. Was hier als zart erscheint, gilt dort als roh; aber doch würde man im letzteren Falle mit Unrecht auf die Abwesenheit jedes sittlichen Gefühls schliessen; auch der Fanatismus ging oft genug von sittlichen Prinzipien aus.

Eine Meinung entgegengesetzter Art hat behauptet, dass das Gemüt als ein solches gedacht werden müsse, welches alle seine sittlichen Überzeugungen erst aus der Erfahrung empfange, weil es von Natur ganz leer sei. Allein soweit die Erfahrung reicht, wird, wie schon oben gezeigt wurde, durch diese selbst nur bestätigt, „dass Rezeptivität nicht Mangel an eigener Natur, sondern vielmehr eine Folge charakteristischer Eigentümlichkeit ist, und dass ein Eindruck nirgends in der Welt einfach empfangen werden kann, sondern zu dem, was er ist, allemal durch die mitwirkende Reaktion des Wesens wird, auf das er ausgeübt wird.“ Wie die Vorstellung von einer blossen Passivität des erkennenden Geistes, so ist darum auch die von der Leerheit des Gemüts, und dass seine sittlichen Überzeugungen ohne Unterschied aus der Erfahrung entstehen sollen, eine völlig unzulässige. Wenn nicht alle Menschen den Gedanken der Pflicht und des Sollens, wie den Glauben an das Vorhandensein einer Wahrheit schon als etwas Ursprüngliches in sich vorfänden, in eine leere Seele würde gewiss nie durch die Erfahrung das Bewusstsein des Sollens gebracht werden können. [3])

---

1) Mikrok. II. 289 ff. 2. Gründzüge der prakt. Ph., S. 1; Mikrok. III. 9, Kap. 5. 3) L. in „Nord und Süd“; Mikrok. II. 298 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es verhält sich mit den ethischen Ideen wie mit den theoretischen Grundsätzen. Die verpflichtenden Gebote für unsere Handlungen sind nicht vor aller Erfahrung bewusste Sätze in uns, sondern dies werden sie erst durch die Erfahrung und eine nachfolgende Reflexion unseres Geistes. Seine Natur ist so geartet, dass, wenn die Umstände des Lebens ein Handeln von ihm fordern, er zunächst darauf reagiert, während erst eine spätere Reflexion das Geschehene überblickt und hierbei das Bewusstsein derjenigen Regeln sich bemächtigt, nach welchen bisher unbewusst gehandelt worden ist.[1])

Hiermit sind freilich die höchsten sittlichen Grundsätze noch nicht als solche nachgewiesen, welche, von dem Belieben des Einzelnen und von der Veränderlichkeit der äusseren Umstände unabhängig, von unbedingter Heiligkeit und allgemeiner Giltigkeit sind. An die Vorstellungen der allgemeinen Handlungsweisen, an die thatsächlich befolgten Regeln unsers Verhaltens muss sich die unmittelbare Gewissheit von der Löblichkeit oder Verwerflichkeit anschliessen.[1])

Wie jeder Inhalt des geistigen Lebens nicht allein von seiner Existenz und der Art seines Entstehens abhängig ist, sondern wie sein Wert sich darnach bestimmt, was er ist, seit er vorhanden ist, und wie seine Wahrheit sich nach dem Grade der unmittelbaren Gewissheit richtet, mit welcher er sich ankündigt, so gilt dies im besonderen von den sittlichen Ideen. Können wir uns nun auch über diese Gewissheit täuschen, so ist doch eben so richtig, dass wir nicht beständig irren, dass nicht alles anders sein kann, als es einem besonnenen Denken notwendig erscheint. Für den Ausfall einer wissenschaftlichen Bürgschaft besitzen wir hier die an sich selbst schon moralische Gewissheit, dass Sinn und Verstand in der Welt ist, und dass das, was sich uns als unabweisbare Denknotwendigkeit aufdrängt, wenigstens von der Wahrheit ein Teil ist und von der Weltordnung, die uns mit umschliesst. Dass die moralischen Ideen angeboren seien, soll daher nichts anderes bedeuten, als „dass sie von unbedingter verpflichtender Heiligkeit sind.“ Wohl wird ihr Bewusstsein in uns durch die Erfahrung verwirklicht; aber ihr Inhalt und ihre Giltigkeit ist von derselben unabhängig; wichtig ist weniger dass sie erfahren werden, als vielmehr als was sie erfahren werden.[2])

§ 15.

Wir wissen nicht, welche Bedeutung im Sinne einer vernünftigen Weltordnung es haben mag, dass durch die Ungunst des Schicksals viele von der Erfüllung, sogar von der Kenntnis der sittlichen Gebote ganz oder teilweise abgehalten werden, und theoretisch dürfte auch jede Bemühung, für diese beängstigende Thatsache eine befriedigende Auflösung zu gewinnen, als fruchtlos anzusehen sein; die Behauptung aber, dass deswegen auch die Ethik nicht im stande sein werde, das Ideal des sittlichen Lebens als einheimische Folge der Triebe im Gegensatze zu den Verirrungen darzustellen, welche durch Missleitung aus denselben Trieben hervorgehen, scheint eine unrichtige Folgerung zu sein. Denn wie die selbständige Wahrheit, so verliert auch die sittliche Gesetzgebung nichts dadurch, dass ihr eine grössere oder geringere Unfähigkeit entgegensteht. Die Wahrheiten behalten ihren Wert, obgleich sie in vielen nicht vorhanden sind. Die Irrtümer, welche aus Unkenntniss der Dinge sich ergeben müssen, beweisen nicht, dass die menschliche Wissenschaft unfähig sei, eine feste Wahrheit durch sich selbst zu begründen; sie hat dies thatsächlich widerlegt und überzeugt dadurch zugleich, dass eine Berichtigung der Irrtümer durch dieselben geistigen Thätigkeiten möglich ist, durch welche der Irrtum hervorgebracht oder doch begünstigt wurde. Hat die Geschichte bewiesen, dass die Verschiedenheiten des sittlichen Urteils in heilsamer Weise vermindert werden können, so ist dies nicht eine Abmahnung, sondern eine Aufforderung, trotz aller möglichen Verirrungen ein, wenn auch nicht unzweifelhaftes, Ideal des sittlichen Lebens darzustellen; so ist ferner die Hoffnung berechtigt, dass das Menschengeschlecht seiner Bestimmung näher gebracht werden kann.[3])

§ 16.

Die Hauptsache ist die Anerkennung einer vorhandenen unbedingt verpflichtenden Gesetzgebung, ferner dass diese Verpflichtung keine psychologische Täuschung genannt werden könne, und dass die Würde der sittlichen Gebote nicht darin bestehe, als nur brauchbar für die Erhöhung unseres Wohlseins zu gelten, wie eine empirische Ansicht dies möchte. Kann allein die Erfahrung uns lehren, welches Handeln nützlich ist, um den sittlichen Geboten die richtige Verwirklichung zu sichern, so fragt es sich, als was uns die Erfahrung zeigt, was sie uns zeigt, ob sie uns neben dem Wege, den sie uns zum Handeln angiebt, zugleich die unmittelbare Gewissheit gewährt von der Verpflichtung,

1) L. in „Nord und Süd“. 2) L. in „Nord und Süd“; Mikrok. III 9, Kap. 5. 3) L. in „Nord und Süd“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diesen Weg zu gehen. Ein zwingender Beweis ist allerdings hier unmöglich; es wird auf die Überzeugung ankommen, die wie jede auf einer Wahl beruht, deren Richtigkeit nicht theoretisch erhärtet werden kann. Lotze sagt hierüber: „Wer unmittelbar die Würde und eigne Majestät einer sittlichen Idee nicht fühlt, den kann natürlich kein Beweis belehren, dass er sie eigentlich fühlen müsste; umgekehrt wer die Entstehung dieses Gefühls aus irgend welchen psychologischen Vorgängen nachwiese, würde mich nicht überzeugen, dass es irrtümlich und eitel sein müsste, weil es so entstanden wäre.“ [1])

§ 17.

Gegen den Empirismus sprechen die Thaten der Aufopferung, welche jener mit der eignen Theorie kaum in Übereinstimmung bringen kann. Wenn die Aufopferung auf der Berechnung der eignen Nützlichkeit beruhte, so wäre sie ja thöricht und müsste besser unterbleiben; bewundert man sie dennoch, so wird damit zugestanden, dass es eben noch einen andern Wert des Handelns als den genannten giebt. Auch die Rücksicht des Einzelnen auf das Allgemeine ist für ihr Dasein kein Grund; der Einzelne müsste doch dann irgend eine Gegenleistung vom Allgemeinen erwarten dürfen. So erscheint entweder die Aufopferung als sinnlos, oder es müssen sittliche Ideale ganz anderen Ursprungs erkannt werden. Könnte aber auch der Empirismus den Nachweis mangellos erbringen, dass in den sittlichen Geboten die Grundlage für die Verwirklichung des allgemeinen Wohles der Menschheit gegeben sind, so würde er doch nur gegen sich selbst beweisen. Seine Theorie würde dann zwar das allgemeine Wohl begünstigen; im Prinzip derselben fehlte aber der Tadel für Bestrebungen, welche jenem entgegenwirken. Erfolgt auf die Verletzung einer sittlichen Vorschrift kein Rückschlag, so wird — was grade vermieden werden soll — das allgemeine Wohl der notwendigen Sicherheit entbehren. Je mehr jedoch die empirische Ansicht die Teilnahme für das Heil des Ganzen sich bewahrt, um so mehr nähert sie sich auch der Anerkennung einer allgemein verpflichtenden sittlichen Gesetzgebung. Wird endlich der bekämpften Ansicht das Zugeständnis entgegengebracht, dass nur die Erfahrung ihrer Nützlichkeit die sittlichen Gebote empfiehlt, so muss doch jene selbst zugeben, dass dabei nicht der Einzelne in Frage kommen kann, sondern dass die angesammelten Erfahrungen früherer Geschlechter „die Quelle der empirischen Weisheit sein müssen, der wir folgen sollen.“ Zu einer wirksamen Macht würde die Tradition aber auch dann erst werden, wenn durch die Erziehung ein psychologischer Vorgang herbeigeführt wird, durch welche „ihr Inhalt für uns den Schein einer unabänderlich bestimmten Notwendigkeit annimmt.“ Wäre uns also in Wirklichkeit keine sittliche Gesetzgebung von unbedingter Geltung auferlegt, so müssten wir doch zuletzt die Illusion herbeiwünschen, es sei so, „um nur unsere Behauptung, es sei nicht so, mit unseren eignen Wünschen in Übereinstimmung zu bringen.“ [2])

§ 18.

Der bloss formale Charakter der thatsächlichen Unbedingtheit einer sittlichen Gesetzgebung wird uns freilich noch nicht befriedigen; es muss das, was für uns das Unbedingte und Höchste in Gedanken und Leben sein soll, „auch durch den unbedingten und höchsten Wert seines Inhalts diese Anerkennung verdienen.“ Da die Verbindung zwischen dem Streben nach Lust und den Geboten der Sittlichkeit, weil für Lotzes Ethik charakteristisch, als besonderer Gegenstand behandelt werden soll, so möge nach seinem Vorgange an dieser Stelle nur auf die ewige Seligkeit hingewiesen sein, in welcher das entwickelte religiöse Bewusstsein das letzte Ziel aller Weltenführung erblickt, „das Ziel zu dessen Verwirklichung alles ist, wie es ist, und jede Gesetzlichkeit der Welt befiehlt, was sie befiehlt.“ In der allgemeinen Weltordnung erscheint, wenn ihre Stelle bestimmt werden soll, die moralische Gesetzgebung als ein Teil, nicht als ein Fatum, sondern als eine Gesamtheit von Geboten, welche Gott als Bedingungen der Verwirklichung seiner Absicht sanktioniert hat. Zwar werden menschliche Versuche die sittlichen Gebote niemals durch den Nachweis ihrer Zusammengehörigkeit mit dem Sinne des Weltplans rechtfertigen können; aber es darf doch auch das, was man in einer theoretischen Weltbetrachtung über die sittliche Gesetzgebung denken kann, nicht verwechselt werden mit dem, was sie als Prinzip der Ethik uns gelten muss. Lotze meint: „Was für Gott die begreifliche Konsequenz seiner höchsten Absicht sein könnte, das muss für uns eine unableitbare, unserem Geiste eingeborne Gewissheit sein, keiner Rechtfertigung bedürftig, sondern der Quell und Massstab der Rechtfertigung für alle Handlungen, durch die wir innerhalb des irdischen Lebens einen Teil unserer ewigen Bestimmung zu erfüllen suchen. Dies freilich kann ich nur für diejenigen sagen, die mit mir von dieser ewigen Bestimmung überzeugt

1) L. in „Nord und Süd“. 2) L. in „Nord und Süd“; Mikrok. III. 9, Kap. 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind.“ Die Güte der Gesinnung wenigstens wird in einer Auffassung des Lebens stets fehlen müssen, welche nur den äusseren Erfolg zur Richtschnur ihrer Vorschriften nimmt; oder sie wird ihr „nur als sonderbarer Luxus gelten, bis sie lernt, eben in ihr selbst einen wesentlichen Teil des Guten zu sehen, das man unter dem vieldeutigen Namen des Wohlseins ausser sich sucht. Und damit würde man, auf einem Umwege, zu der Anerkennung des Prinzips zurükkehren, von dem wir ausgehen.“ [1])

b) Lust und Unlust in ihrem Zusammenhange mit unserem Handeln im besonderen.

§ 19.

Es ist eine Eigentümlichkeit der Seele, dem am meisten nachzusinnen, was ihr Lust oder Leid gewährt, den Beziehungen nachzuforschen, in welchen wir selbst zur Welt stehen. Sie wird den notwendigen Zusammenhang der Dinge als unvollständig gefasst finden, wenn es bloss ein gesetzlich geordnetes Sein und Geschehen in der Welt und nicht auch einen Genuss beider geben sollte; jene erscheinen ihr vielmehr als die vorbereitende Grundlage für diesen. Auf dieser Auffassung der Werte der Dinge beruht die Ansicht von dem Werte der eignen Individualität, von unsern Ansprüchen, Zielen und Pflichten. [2])

§ 20.

Die Gefühle der Lust und Unlust bringen das Ich erst zum Bewusstsein dessen, welche unter seinen Zuständen ihm selbst angehören; daher erscheint uns erst das, was aus jenen hervorgeht, als die Reaktion der eigenen Totalität. Die Gefühle der Lust und Unlust sind die Motive, welche Leiden und Thun erst als unser Leiden und Thun erscheinen lassen, obschon die unwillkürlichen Regungen von gewollten Handlungen noch zu unterscheiden sind. [3])

Abgesehen von den Idealen, welche unser Handeln bestimmen sollen, sind die einzigen Motive desselben einerseits das Trachten nach Gewinn der Lust und ihrer Dauer und andrerseits das Streben nach Verhütung des Schmerzes. Die Höhe der der Ausbildung lustbedürftigen Wesen hängt ab von der Feinheit der leiblich-geistigen Organisation und den durch sie dargebotenen Mitteln, dann aber auch davon, was dem einzelnen Naturell entweder in einem beschränkten Kreise oder bei einer reicheren Auswahl erstrebbarer Güter als Lust oder Unlust gelten soll. Die erstere Bedingung einer Erwägung der geschichtlichen Entwicklung überlassend, fassen wir die zweite ins Auge, da sie die für den Menschen charakteristische Sittlichkeit in sich begreift, durch welche er sich vom tierischen Drange unterscheidet. [4])

§ 21.

Was zwischen jedem der einzelnen Gegenstände und uns selbst vorgeht, ist das Motiv unserer Lust oder Unlust, je nachdem der einfache Eindruck die Thätigkeiten, Bestrebungen und Gewohnheiten des Wirkens stört, zu stören sucht, unterhält, steigert oder begünstigt. Sind nun auch die Verhältnisse zwischen mehreren unter einander zusammenhängenden Eindrücken solche Ursachen, ja sie gerade die wirksamsten Erreger der für unsre Bildung massgebenden Gefühle, so ist dennoch ihr Wert stets zugleich abhängig von der Übereinstimmung des Verhaltens des Mannigfaltigen selbst mit unserem Ich oder mit der Messung eines seinem Werte nach bereits früher bestimmten Verhältnisses. Geringen Wert wird dasjenige besitzen, was nur der momentan vorhandenen Lage oder einer angebornen Eigenheit des Gemüts entspricht; als höher stellt sich der Wert dessen dar, was der zur Erfüllung der geistigen Bestimmung vorhandenen Organisation dient; das Höchste würde das Zusammentreffen des Eindrucks mit einer unwandelbaren idealen Gemütsstimmung sein. Etwas noch Höheres — ein Wertvolles, was nicht zugleich auch zur Erzeugung der Lust befähigt wäre — ist nicht denkbar. [5])

§ 22.

Eine frühere Ethik hat in anzuerkennender Weise die Erfüllung sittlicher Gebote unabhängig von dem damit verbundenen Erlangen eignen Vorteils gefordert; dies geschah jedoch mit Verachtung der zwischen beiden unabweisbar bestehenden Verbindung. „Das Interesse für Ordnung und für die Möglichkeit eines Erfolgs unsers Wollens“ ist doch auch nichts anderes als entweder ein grossartiges, umfassendes Utilitätsprinzip anstatt vieler kleiner, oder das Zugeständnis, dass andre als die verlangten Maximen Schädliches bewirken würden und daher verwerflich seien. Andre, ebenfalls die Lust ver-

1) L. in „Nord und Süd“; Mikrok. III. 9, Kap. 5. 2) Mikrok. II. 296 ff. 3) Mikrok. II. 301 f. 4) Mikrok. II 302. 5) Mikrok. II. 303.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abscheuende Systeme versichern, „das sittliche Gebot sei das eine, dass das endliche Wesen sich dem Absoluten, der peripherische Punkt dem Centrum unterordne, der menschliche Wille parallel der Entwicklung der unendlichen Idee gehe und in ihrem Sinne arbeite.“ Gegen eine solche Nachahmung und Folgsamkeit spricht jedoch, dass das höchste Wesen selbst die Fähigkeit besitzt zur Lust an unserem Gehorsam und zur Unlust an unserem Ungehorsam, dass es uns unsre Seligkeit nur in seiner Lust finden lässt. Wollte man aber aus dem Begriffe des Höchsten jeden Anklang von Gemüt entfernen, so würde dasselbe zu einer gefühllosen, starren, wenn auch intelligenten Macht herabsinken; daraus folgt, dass „jener Unterordnung jeder sich selbst bejahende Wert“ fehlt. Die Ideale des Willens haben nur dann einen Sinn, wenn sie von jemand gebilligt werden können. Es würde ferner keine absolute sittliche Forderung mehr sein, wenn an die Stelle eines faktischen Zustandes, der niemand wohl und wehe that, ein andrer gesetzt würde, der gleichfalls einen Zuwachs an Gut nicht enthält. Eine allzurigoristische Moral wolle sich doch darüber nicht täuschen, dass man im einzelnen bei Aufstellung von Pflichten stets — wenn auch noch so versteckt — Rücksicht auf die sonst so verschmähte Lust nimmt. Das unbefangene Gemüt bezweifelt nie den Zusammenhang zwischen den durch das Gewissen vorgeschriebenen Handlungen und dem höchsten Ziele der Lust, mag dieser Zusammenhang auch oft nicht unmittelbar wahrgenommen werden können; es sieht in aller Härte der Weltgesetze nicht einen Selbstzweck, sondern nur den sichern Weg zur Erreichung jenes Erfolges. Zuletzt muss alle Wirklichkeit und alles Handeln, jeder gesetzmässige Verlauf, „in ein inneres Geschehen der Lust und des endlichen Genusses einmünden.“ [1])

§ 23.

Sind so Lust und Unlust als die thatsächlichen Ursachen alles Handelns anzuerkennen, so wird doch niemals Lust in jeder Form und um jeden Preis als Ziel hingestellt werden können. Daran hindert uns schon das sittliche Gewissen, dann aber auch das logische Denken, welchem die Lust ein unvollständiger Gedanke so lange ist, als ihr eigner spezifischer Inhalt nicht mit erwähnt wird. Es giebt nicht eine Lust, die ein reiner Genuss überhaupt ist, sondern sie muss der Genuss an etwas sein, an den Dingen, deren Wert uns veranlasst, ihnen gegenüber Wohlgefallen zu empfinden. Die vielfach hierbei vorkommenden Unterschiede lassen sich gewiss nicht „auf bloss qualitative Verschiedenheiten eines gleichartigen subjektiven Wohlbefindens zurückführen.“ Wohl erlangen mancherlei Verhältnisse der Dinge und der Ereignisse einen eignen Wert oder Unwert bloss in unserem Gefühle, dann aber doch auch unabhängig von unserer Willkür, so dass ein unmittelbares, nicht abzuänderndes Urteil des Wohlgefallens oder Missfallens durch unser Gewissen auf sie fällt und die Gradunterschiede dieser Werte gleichfalls von demselben unmittelbar bestimmt werden. [2])

In der Lust erscheint das Gute wie das Schöne erst als das, was es ist. Jedes Moralsystem, welches die sittlichen Forderungen aus einem obersten Prinzip abzuleiten versucht hat, hat bis jetzt das Abgeleitete immer nur als logisch untergeordnet, noch nie aber als für uns verbindlich darstellen können. Dieses kann nur die unmittelbare Stimme des Gewissens; dieses allein kann auch die für uns verbindlichen Vorbilder nach ihren verschiedenen Werten unterscheiden. Kann jede an sich positive Lust einer andern gegenüber zu einer negativen, aus einer übergeordneten zu einer untergeordneten werden, so besitzt schliesslich nur die Befriedigung des Gewissens selbst stets und ohne Schwanken denselben Wert; denn diese Befriedigung besteht in der Lust an der Übereinstimmung jeder Einzellust mit der inneren Gesetzgebung für alle. [3])

3. Die einfachen sittlichen Ideale.

§ 24.

Auf der untersten Stufe werden die Handlungen fast nur durch das Streben nach roher Lust bestimmt. Diese weicht einer verfeinerten Sinnlichkeit, wenn durch die Aussenwelt das Streben nach Gütern, die Sehnsucht nach deren Wiedergewinn und das Begehren nach zunächst noch unbekannten erweckt wird. Hierbei kann, da eine sittliche Überlegung noch ausgeschlossen bleibt, nur

1) L. Grundzüge der praktischen Philos., S. 6 f.; Mikrok. II. 304 ff. 2) Mikrok. II. 308 f.; Grundz. d. pr. Ph., S. 8. 3) Mikrok. II. 310.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Egoismus die Triebfeder des Handelns sein; verteidigen wir doch zunächst nur unser angebornes Naturell gegen alles, was ihm unangenehm ist, sowie wir umgekehrt ursprünglich nur das aufsuchen, was ihm Behagen zu gewähren verspricht. Aber schon in dem Hochmute liegt ein Keim besserer menschlicher Entwicklung, insofern sein Träger sich nur mit einem solchen vergleicht, was seiner Gattung oder doch mit ihm unter gleichem Allgemeinbegriffe vereinbar ist: er bedarf der Anerkennung anderer. Die Sittlichkeit gewinnt höhere Formen, wenn eine anfangs nur auf Autorität und Nachahmungstrieb sich aufbauende Erziehung und die öffentliche Meinung ihren Einfluss äussern. Zeigen sich sodann einer fortschreitenden Reflexion Verschiebungen in dem Begriffe der Sitte und im Einzelgemüte Widersprüche gegen denselben, so ist Veranlassung gegeben, Grundsätze des Handelns in bewusster Weise hervorzuheben. Während aber die eine Richtung die allgemeinen Gesinnungen nicht bestimmt, welche für das Handeln massgebend sein sollen, sondern sie nur verstohlen durch die Namen der Tugend und des Lasters andeutet, so sucht die andre aus der Natur des menschlichen Wesens die Gründe für die ihr angemessenen Arten des Handelns, wobei sie entweder das Leben so zu gestalten sucht, dass es allen Gelegenheit zu gleichmässiger Entfaltung und Befriedigung gebe, oder, von der Würde des Menschen vorzugsweise ausgehend, gewisse Pflichtbegriffe festsetzt. Am Ende bemerkt die Reflexion, dass auch diese Festsetzung den Charakter der Unbeständigkeit an sich tragen muss, solange das Wesen des Menschen allein aus der Betrachtung seiner thatsächlichen Natur und neben dem Streben nach Selbsterhaltung nicht auch die Bewegung nach einer ihm vorschwebenden Bestimmung erkannt wird. Das zum Nachdenken erwachte Gemüt knüpft zuletzt seine sittlichen Verpflichtungen an religiöse Anschauungen über den Weltzusammenhang an.[1])

§ 25.

Jedesfalls kommt es bei der Festsetzung der sittlichen Grundsätze vor allem darauf an, dass sie als solche gezeigt werden, welche von verpflichtender Majestät und allgemeiner Giltigkeit sind. Da ein Eingehen hierauf an dieser Stelle nur die Bedeutung einer Wiederholung von bereits Gesagtem haben würde, so mögen ohne weiteres die Grundsätze selbst erörtert werden, welche zu sittlichem Handeln verpflichten, doch unter der Beschränkung, dass deren Aufstellung nach den Ansprüchen des Gewissens nur in allgemeinster Form erfolgen, da ihre Anpassung an die unendlich verschiedenen Eigentümlichkeiten der Einzelfälle von keiner wissenschaftlichen Theorie gelehrt werden kann, sondern einem durch Lehren nicht weiter zu lenkenden Takte überlassen bleiben muss.[2])

§ 26.

Mit Beziehung auf unser Verhalten den Motiven gegenüber, zwischen welchen wir bei einer Handlung wählen können — letztere muss ihrem Begriffe nach stets von einem Bewusstsein ihres nächsten Erfolges ausgehen —, verlangt das sittliche Gewissen, dass man überhaupt für sie reizbar sein solle (I.); es ist demnach die Gleichgiltigkeit jeder Art, auch die maschinenmässige Pflichttreue zu tadeln und die Wärme des Herzens allein löblich. Im einzelnen wächst der Wert dieser Reizbarkeit mit ihrer Itensität (1.), Extensität (2.) und der richtigen Abmessung des Interesses, das wir den verschiedenen Werten zuwenden (3. Erregbarkeit proportional dem wirklichen Werte der erregenden Dinge). Die möglichste Vielseitigkeit der Empfänglichkeit für alle Werte lässt sowohl den ausschliessenden Fanatismus für das an sich Grosse wie die ausschliessende Liebhaberei und Genügsamkeit am Unbedeutenden als tadelhaft erscheinen. Die richtige Abmessung des Interesses verlangt, dass das Ernste als ernst und das Unbedeutende nicht als Hauptsache behandelt werde.

§ 27.

Bei der blossen Gemütsstimmung darf es jedoch nicht bleiben; es muss zweitens überhaupt gehandelt werden, nicht erst infolge einer äusseren Nötigung, sondern aus freier Entschliessung (II). Hierbei ermahnt das Gewissen, dass bei möglichen Handlungen von dem Möglichen so viel verwirklicht werde, als uns möglich ist, und dass Unmögliches weder begehrt noch versucht wird (1. Resignation). Werden Handlungen um eines Zweckes willen als notwendige Mittel vorgestellt, dann ist es nicht löblich, zwar den Zweck zu wünschen, die Mittel aber sentimental zu scheuen (2. Energie). Erscheint endlich eine Handlung als an sich selbst geboten und notwendig, so würde eine dieser Überzeugung widersprechende Handlungsweise verdammlich sein (3. Gewissenhaftigkeit).

1) Mikrok. II. 310 ff. 2) Grundz. d. pr. Ph., S. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 28.

Drittens kommt es bei jeder That auf den Inhalt an, sofern an irgend einem Objekte entweder ein bestehender Zustand erhalten oder ein andrer hervorgebracht werden soll (III.). Hierüber sagt das Gewissen, dass alles, was einmal ist und seine besondre Natur für sich hat, in dieser zu schonen und nicht grundlos zu ändern ist. Die erste Tugend dieser dritten Klasse ist die allgemeine Pietät (1.), welche sich unter Personen als Wohlwollen äussert, und welche den äusseren Naturobjekten gegenüber jede mutwillige Störung als tadelnswerte Impietät gern vermeidet. Der allgemeinen Pietät schliesst sich im Falle eines Konflikts zweier Personen über Ansprüche an dasselbe Objekt die Selbstbeschränkung beider an, als durch welche ihre Ansprüche verträglich werden; im kleinen gehören die Tugenden der Ordnung und der Reinlichkeit hierher (2. Selbstbegrenzung oder Billigkeit). Drittens gefällt es überall, wenn zu den Personen als Vergeltung (3.) das zurückkehrt, was als Gutes oder Böses von ihnen ausgegangen ist; daher ist die Dankbarkeit stets löblich, das Glück des Verbrechers aber für uns ein Widerspruch, welcher jedoch nicht vorzeitig zu der Annahme eines durch uns zu vollziehenden Strafgerichts verleiten darf.

§ 29.

Endlich würde zu bedenken sein, dass ein Handeln doch nur da vorkommt, wo eine Vielheit von Thätigkeiten nach einem und demselben Grundsatze und mit Bewusstsein dieser Zusammengehörigkeit ausgeführt wird: die Persönlichkeit ist es also, an welche der Begriff des Handelns gebunden ist. Die allgemeine Forderung auf dieser Stufe ist hiernach darauf gerichtet, dass wir Persönlichkeit sein sollen (IV). Für das Handeln wäre damit Konsequenz überhaupt (1.) verlangt; dann aber müssen auch die Handlungen „aus dem Charakter wie aus einer schönen Natur mit selbstverständlicher Notwendigkeit folgen“ (2. sittliche Gewohnheit); und zuletzt soll jeder bei dem sittlichen Verhalten seine Eigentümlichkeit so ausbilden, „dass er durch sie sittliche Güter und sittliche Schönheit produziert, welche ganz ebenso durch keinen anderen in die Wirklichkeit gebracht werden kann“ (3. sittliche Ausbildung des jedem eigentümlich individuellen Charakters).

§ 30.

Diese zwölf sittlichen Ideen, von L. an der Hand eines von ihm gewählten Leitfadens aufgefunden, besitzen unmittelbare Verbindlichkeit; diese kann nicht grösser werden als sie ist, auch wenn man sie aus einem Prinzip ableitet. Rein theoretisch betrachtet, ist es aber unwahrscheinlich, dass sie eines gemeinsamen Grundes entbehren, dass sie nur neben einander bestehen sollten. Nun geben die ersten beiden der angeführten Gruppen nur Vorbedingungen für die Möglichkeit sittlicher Beurteilung an, bestimmen aber nicht das Gute im Gegensatz zum Bösen; ebenso stellt die vierte Gruppe nur formelle Ideale des sittlichen Handelns auf, die in seiner Art auch das Unsittliche erfüllen könnte; „nur die dritte Gruppe enthält das unmittelbar moralisch Löbliche, und in dieser selbst ist offenbar das Wohlwollen das einzige Ideal von ganz voraussetzungslosem Inhalt.“ Dieses will, dass es dem andern wohl sei; unter dieser Voraussetzung allein besitzen auch Recht und Vergeltung einen moralischen Sinn. Es würden Vermeidung des Streites und Vergeltung absolut gleichgiltige Handlungen sein, wenn jede Unlust hinweggedacht würde, die aus ihnen entspringen könnte.

§ 31.

Auf den Ausspruch des Gewissens zurückgeführt, dass das Streben für das Wohl anderer der einzige Quell aller sittlichen Handlungen ist, und dass das Streben nach eignem Wohl natürlich und nicht tadelhaft, aber doch ohne Verdienst ist, würde der Begriff der Lust das Prinzip unseres Handelns dann sein können, wenn wir zugleich das von uns beabsichtigte Wohl anderer im voraus vollkommen bestimmen könnten. Statt dieser Einsicht besitzen wir aber nur sekundäre sittliche Gesetze; doch nehmen wir von diesen an, „dass sie alle aus diesem höchsten Prinzip des Wohlwollens fliessen, zugleich aber die bestimmten Formen enthalten, unter denen allein ein menschliches Handeln unter den verwickelten Umständen des Lebens zur Erreichung des allgemeinen Besten beitragen kann.“ Ist so die für unser Handeln zu gewinnende Lust, weder die fremde noch die eigne, kein bestimmendes Motiv, liegt vielmehr die Gewissheit eines solchen Ziels nur der Überzeugung zu Grunde, nach jenen sekundären sittlichen Gesetzen uns richten zu sollen, so kann doch auch andrerseits die Rücksicht auf eignes Wohl nicht völlig aus diesem Gedankenzusammenhange entfernt werden. Theoretisch wenig-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stens würde es absurd erscheinen, wenn die Erfüllung dieser Gebote keine Erzeugung von Gütern zur Folge hätte, wenn ohne ihre Erfüllung ein Gleiches wie durch sie würde geschehen sein. Wie das Christentum die Seligkeit, so hatten auch alle antiken und rigoristischen Lehren trotz aller Verneinung doch auch einen Lohn der Tugend im Auge, nämlich die Selbstachtung.[1])

4. Die Freiheit des Willens.[2])

§ 32.

Die sittliche Beurteilung spricht wie die ästhetische zunächst Billigung oder Missbilligung aus; doch fasst jene die Handlungen noch besonders unter den Begriffen von Verdienst und Schuld auf. Diese beiden haben aber nur unter der Voraussetzung einen Sinn, dass ein Handeln in dieser oder jener Bedeutung an sich selbst nicht notwendig gewesen sei. Sie müssten als Täuschungen erscheinen, wenn nicht die Freiheit des Willens gestattete, zwischen zwei möglichen, aber nicht notwendigen Entschlüssen zu wählen.

§ 33.

Der vollständige Determinismus, welcher alle unsre Handlungen nur als notwendige und unvermeidliche Endwirkungen der körperlichen und vielleicht auch teilweise der geistigen Regungen in uns ansieht, ist zwar unwiderlegbar, soweit es durch theoretische Gründe oder Beweise geschehen könnte, sowie es ja auch nicht möglich ist, einen Wert oder Unwert an irgend etwas zu beweisen, wenn man sich nicht auf eine bereits zugestandene Zuteilung von Werten an einfachere Elemente stützen kann; aber seine konsequente Durchführung würde doch unseren unbefangenen Gefühlen ganz und gar widersprechen.

Gänzlich unfruchtbar erscheinen die Ansichten, welche die Härten dieser deterministischen Weltauffassung durch allerhand Identitäten von Freiheit und Notwendigkeit mildern wollen. Dies gilt zunächst von Kants intelligibler Freiheit, welche für uns völlig interesselos wäre. Unwahr ist auch die Behauptung, dass jedes freie Wesen einem äusseren Zwange nicht unterworfen sei, sondern sich nur nach der Konsequenz seiner eignen Natur entwickle; wir müssten ja dann in der That bloss geschehen lassen, was aus dieser Natur folgt; das aber widerspricht dem Begriffe von moralischen Wesen. Zugestanden werden kann, dass es nur auf unsern Willen, aber nicht auf seine Entstehung ankomme, wenn dabei vorausgesetzt werden darf, dass der Wille von bestimmten Gründen nicht mit Notwendigkeit hervorgebracht sei, dass sein Dasein also die Begründung einer Verantwortlichkeit zulässt.

Auf Grund von Erfahrungen kann gegen die Annahme einer Willensfreiheit nicht entschieden werden, da die Selbstbeobachtung der Entstehung eines Entschlusses stets nachfolgt und ein sicheres Resultat deswegen nie geben kann. Ebenso zweideutig sind auch die statistischen Resultate über gewisse regelmässig wiederkehrende Handlungen; diese statistischen Thatsachen können, selbst wenn sie ganz richtig sind, immer nur Erzählungen davon sein, wie sich die Freiheit entschieden hat.

§ 34.

Die Erklärung des Naturlaufs führt ausser zur Annahme ursprünglich vorhandener und unableitbarer Elemente auch auf die vielfachen und verschiedenen Bewegungen derselben, „da eine völlige Ruhe aller niemals zum Ursprung einer Bewegung führen könnte, ausser wenn diese Ruhe nur ein momentanes Gleichgewicht zwischen wirkenden Kräften darstellte, welche im nächsten Augenblick zu neuen Bewegungen führen können, aber dann freilich auch wieder frühere Bewegungen voraussetzen, durch welche dieser Durchgangspunkt des momentanen Gleichgewichts erreicht wurde.“ Das ursprüngliche Sein der Welt und die Richtung der Bewegung in ihr sind ursachlose Thatsachen; aber jede Veränderung, die nun noch einträte, würde einer Ursache bedürfen. Lotze meint nun, dass dieses ursachlose Vorhandensein einer Thatsache nicht auf den unerreichbaren Anfang der Welt beschränkt zu sein brauche, dass es doch auch innerhalb ihres Verlaufs an jedem Punkte möglich sein könne.

1) Grundz. d. pr. Ph., 2. Kap.; L. in „Nord und Süd“ 1882. 2) Grundz. d. pr. Ph., 3. Kap.; Mikrok. III. 9, Kap 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dem Einwurf, dass diese Freiheit eine grundlose Ausnahme von dem Kausalnexus sei, der sonst in der ganzen Welt herrsche, muss nach Lotze die Behauptung entgegengestellt werden, dass der Zusammenhang der ganzen Welt durchaus keine völlige Uniformität bedingt, dass die Betrachtung der sittlichen Welt ebenso zur Annahme einer Willensfreiheit führt, wie die Untersuchung der Natur zur Annahme eines Kausalnexus. Die Überzeugung von der Möglichkeit freier Handlungen nötigt sogar, den Kausalnexus zu postulieren, weil ein Wille nur dann auf Realisierung einer Absicht rechnen kann, wenn der erste Thatbestand, den er mit Freiheit setzt, sicher einen zweiten und dritten nach sich ziehen wird, durch den der Inhalt der Absicht ausgeführt wird. Diejenige Weltansicht, welche eine Freiheit zulässt, erscheint daher auch formell als die umfassendere, weil sie selbst ihr Gegenteil an seinem richtigen Orte in sich einschliesst. Das Unerklärliche eines freien Entschlusses beruht darauf, dass ein solcher, da er von keinen Bedingungen noch allgemeinen Gesetzen abhängt, unerklärlich bleiben muss. Sinnlos würde folgende Behauptung genannt werden müssen: Was man nicht erklären kann, kann auch in der Wirklichkeit nicht vorkommen.

Bloss um seiner Freiheit willen kann kein Entschluss blind genannt werden; ein Wille kommt nie für sich vor, sondern stets als eine Bewegung eines lebendigen Geistes, der ausserdem die Folgen einer Handlung sich deutlich vorstellen und Wert oder Unwert der Gesinnungen deutlich fühlen kann, noch bevor er wählt. Dazu, dass der Wille um des Guten willen sich für das Gute entscheidet, kann nur das Bewusstsein dieser Werte verlangt werden. Übrigens kann der Wille erst dann, wenn er sich bereits entschieden hat, und je nach dem, wie er dies that, Gegenstand der moralischen Billigung oder Missbilligung sein.

Würde nun ein gefasster Willensentschluss für eine Kraft nicht gelten können, so müsste behauptet werden, der Wille könne zwar frei wollen, aber nicht vollbringen, wenigstens nur dann, wenn er ausserdem auch das notwendige Resultat der vorhandenen Gemütslage sei. Die natürliche Ansicht bezweifelt jedoch nicht, dass der einmal entstandene Wille auch eine wirkende Macht sei, welche nach allgemeinen Gesetzen auch die vorhandenen Gemütszustände ändern könne. Es muss sogar entschlossen zugestanden werden, dass der Wille ausser der Richtung seines Entschlusses auch die dabei vorhandene Intensität vollkommen frei bestimmt. Die Wirklichkeit ist viel reicher als unser Denken; und unsere Unfähigkeit, den Hergang eines Ereignisses zu begreifen, ist durchaus kein Gegengrund gegen die Möglichkeit seines wirklichen Geschehens. Dass wir in vielen Fällen die Intensität des Willens nicht erzeugen, beweist bloss, dass wir etwas nicht gethan haben, keineswegs aber, dass es unmöglich gewesen wäre, was wir hätten thun sollen.

5. Die Realisierung der ethischen Ideen.[1]

§ 35.

Die Verwirklichung der allgemeinen sittlichen Ideen, welche von L. als verbindlich für alle Geister erachtet werden, hängt ab, soweit sie uns selbst angeht, von den Verhältnissen, in die uns das irdische Leben gestellt hat, und von den Fähigkeiten, welche unseren Gesinnungen eine Ausführung ermöglichen. Jene Verhältnisse betrachten wir als ein innerlich organisiertes System von Anregungen zu einem ebenso konsequenten Zusammenhange von Handlungen, aus welchem allein ein sittliches Gut entsteht. Alle Lebensumstände sind hiernach als Bedingungen anzusehen, unter denen die durch die Allgemeinbegriffe des Guten, Schönen und Gerechten bloss gemeinten oder angedeuteten Werte eine bestimmte ausdrucksvolle Form und damit eigentlich erst einen wirklichen Wert geben.

„Man kann diesen Gedanken mit Schleiermacher so ausdrücken: die Aufgabe des sittlichen Handelns sei die, sittliche Güter zu verwirklichen und die wirklichen Naturverhältnisse zu versittlichen.“ Aus den allgemeinen ethischen Ideen kann die konkrete sittliche Weltordnung nicht abgeleitet werden, wenn die Kenntnis der Umstände fehlt, unter denen die moralische Weltordnung Gestalt gewinnen soll. Umgekehrt sagen die Naturverhältnisse entweder in ganz zweideutiger Weise oder gar nicht von selbst, wie sie sittlich benutzt oder organisiert werden wollen, wenn nicht schon vorher dieses Ziel bekannt ist. Daher können die äusseren Umstände des Lebens nur als Reize gelten, infolge deren im Geiste einzelne sittliche Gedanken entstehen, bis erst auf einer höhern Stufe der Bildung deutlich wird, wie im Hinblick auf ein Endziel die einzelnen erregten sittlichen Instinkte zu einer zusammenhängenden Lebensordnung verbunden werden können.

1) Grundz. d. pr. Ph., Kap. 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 36.

Die ganze Aufforderung, an der Verwirklichung eines solchen sittlichen Universums mitzuarbeiten, schliesst zwei einander teilweise widersprechende Gebote ein. Jede einzelne Handlung soll, falls es sich um eine allgemein giltige Vorschrift handelt, nur in Übereinstimmung mit den allgemeinen ethischen Gesetzen und den aus ihnen folgenden spezielleren Pflichten sich befinden. Neben dieser „moralischen Vorsichtigkeit", die nur Konflikte mit dem Sittengesetze scheut, kann aber gleichzeitig eine Gleichgiltigkeit bestehen, der es einerlei ist, was bei diesem pflichtmässigen Handeln zuletzt herauskommt. Eine ganz andre Gesinnung, welche zwar in keiner sittlichen Vorschrift empfohlen werden darf, hat das zu erreichende Ziel oder die Vermeidung von Übeln unmittelbar vor Augen, und deswegen bindet sie sich nicht an allgemeine Gesetze. Thatsächlich wird diese Gesinnung dem menschlichen Handeln stets etwas anhaften, und man möchte fast wünschen, dass ein schöpferisches Eingreifen in den Lauf der Dinge zur Erreichung und Vermehrung der sittlichen Güter wirksam thätig sei. Giebt es nun zwar auch nicht zwei verschiedene moralische Gesetzgebungen, so werden doch die einmal vorgekommenen Übertretungen verschieden beurteilt werden müssen. Der tragische Ausgang dessen, der im Dienste einer sittlichen Idee die Grenzen menschlicher Befugniss überschritt, gilt uns gar nicht als gleich mit der Strafe für eine gemeine egoistische Sünde; vielleicht gilt sie zuweilen sogar höher, als eine tadellose Gesetzeserfüllung, welche, „aus Furcht, sich zu versündigen, alles zu Grunde gehen lässt."

§ 37.

In einer Betrachtung des ganzen sittlichen Lebens handelt es sich um Tugenden, Pflichten, Rechte und Güter. Der innere Zusammenhang dieser Begriffe ist derartig, dass die besondere Hervorhebung eines einzelnen als ungeeignet gelten muss. Überhaupt findet die Darstellung des sittlichen Lebens in den grossen geselligen Institutionen der Sitte und des Rechts die Erfolge eines Jahrtausende umfassenden Versuchs der Menschheit, zu der physischen Natur dieses eigentümliche sittliche Universum hinzuzuerbauen, bereits vor. Sitte und Recht sind also als Resultate des menschlichen Strebens anzusehen, aus den gegebenen Naturverhältnissen so viel und so zusammenhängend als möglich sittliche Güter zu erzeugen. In jedem Zeitalter wird das sittliche Bewusstsein diese grossen geschichtlich entstandenen Gebilde mit Ehrfurcht zu behandeln, daneben aber wird die Kritik der Mängel jener nach Massgabe der fortgeschrittenen sittlichen Erkenntnisse sich bewusst zu werden und Wege der Verbesserung aufzusuchen haben.

§ 38.

Die Massregeln, durch welche diese Verwirklichung der sittlichen Ideale zu stande kommen soll, verweisen andrerseits auf die geistigen Kräfte, welche diesem Zwecke dienen können. Dass alle unsre Handlungen durch das Streben nach Glück beeinflusst werden, ist zwar unwiderleglich, zugleich aber auch ganz unfruchtbar, so lange die Definition davon fehlt, was dem Menschen als Glück erscheint. Sämtliche sittliche Ideale des Altertums trugen den Charakter der Einseitigkeit an sich, sofern in ihnen Gemütsverfassungen oder Tugenden als alleiniger Lebenszweck aufgestellt waren. Als allgemeine Grundlage der Moral konnten sie schon deswegen nicht gelten, weil die durch sie empfohlene Lebensweise stets andere Menschen voraussetzte, welche anders dachten und welche den Anhängern jener Ideale erst das Material zu deren Realisierung herbeitrugen.

Die modernen Auffassungen betonten besonders die psychische Entstehung dessen, was der gebildeten Welt als sittliches Ideal erscheint. Um den natürlichen, gegen alles Fremde feindlich gesinnten Egoismus zu bannen, habe man sittliche Grundsätze lediglich als Klugheitsmassregeln aufgestellt. Allein diese Annahme ist eine willkürliche und durch nichts zu beweisende; es müssen vielmehr auch die geselligen, wohlwollenden und sympathischen Instinkte zu den natürlichen Anlagen gerechnet und ausserdem muss die Wahrscheinlichkeit zugestanden werden, dass die Feindseligkeit besonderer Gründe für ihre Entstehung bedarf.

§ 39.

Die Lebenserfahrung bringt die nach der Art der theoretischen Wahrheiten angebornen sittlichen Grundsätze nach und nach in allgemeiner Fassung zum Bewusstsein, und sie erfindet andrerseits für deren möglichst allseitige Durchführung bestimmte Ausführungsmassregeln. Ein Erfolg schliesst sich an die Erfüllung der allgemeinsten sittlichen Vorschriften aber nicht unmittelbar an, wenn man nicht mit Rücksicht auf die Erfahrung die bestimmten Formen und Grenzen des Handelns feststellt, welche unter gewissen Umständen diesen Erfolg sichern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dass eine solche Lebensordnung für die Menschen nötig sei, beruht auch darauf, dass ihnen allen eine gemeinsame Wohnstätte zugewiesen ist mit gemeinsamen Hilfsmitteln, dass sie ausserdem die späteren Wirkungen ihrer Handlungen nie voraussehen können, und dass endlich letztere bei den verschieden gearteten Gemütern eine verschiedenartige Beurteilung finden werden. Aus diesen Gründen nehmen die allgemeinen sittlichen Ideale für das wirkliche Leben die Form bestimmter Rechte und Pflichten an, welche die Grenzen anweisen, innerhalb deren die sittlichen Ideale zu verwirklichen sind, wenn diese Handlungen von andern recht beurteilt werden und erfahrungsmässig dem Heile aller dienen sollen.

6. Das individuelle Leben.[1]

§ 40.

Gesellschaft und Staat sind ihrer Form nach bedingt durch die allgemeinen Regeln, nach denen der Einzelne an sich und im Verkehr mit andern sein Verhalten gestalten soll. Rechte beanspruchen wir nur dem gegenüber, der einer Anerkennung solcher fähig ist. Dass wir die Achtung derselben seitens anderer erwarten können, beruht auf dem Bewusstsein der eignen sittlichen Verpflichtung gegen den andern. Der letztere Begriff ist daher der ursprünglichere und der des Rechts der aus jenem abgeleitete. Rechte erkennen wir daher auch dem zu, welches dieselben nicht geltend machen kann, dem unmündigen Kinde, im gewissen Sinne sogar der unbelebten Natur.

§ 41.

Von der rechtlichen Verpflichtung ist die sittliche zu unterscheiden; beide Begriffe entstammen den sittlichen Idealen; aber dieser ist der umfassendere. Das Wohlwollen wird sittlich ganz allgemein verlangt; doch seine Anwendung gegen jede fremde Lebensentwicklung ist sowohl physisch unmöglich als auch logisch widersinnig, letzteres, weil eine allgemeine Aufopferung zu unzweckmässigen Resultaten führen würde. Es sind daher die Pflichten, welche sich aus den sittlichen Idealen ergeben, in beschränkterer Weise als solche aufzufassen, welche die Beeinträchtigung jedes fremden Lebens verbieten und die positive Förderung desselben nur unter besonderen positiven Umständen gebieten.

§ 42.

Weil Rechte bloss im Verhältnis zu andern entstehen, so ist kein einziges derselben unbedingt unaufheblich; selbst keins der Urrechte, die doch als solche schlechthin an den Charakter menschlicher Persönlichkeit gebunden sind. Die Existenz ist das erste Urrecht. Ohne besondere Motive kann niemand verpflichtet sein, ein fremdes Leben zu unterhalten; im Falle der Notwehr wenigstens kann aber auch die Verpflichtung, es nicht zu stören, nicht aufrecht erhalten werden. „Sich für ein fremdes Leben aufzuopfern, kann sittlich immer edel, aber niemals rechtliche Verpflichtung sein.“ In ähnlicher Weise ist die Aufforderung des fremden Lebens zur Rettung des eignen zu beurteilen. Auch die Gesellschaft hat ursprünglich nicht das Recht, über die Existenz des Einzelnen zu verfügen; sie wird eine Beeinträchtigung oder Vernichtung desselben immer auf ihr Gewissen zu nehmen haben als etwas, wofür es ausser einer erweiterten Notwehr einen natürlichen Grund nicht giebt.

§ 43.

Das zweite Urrecht ist die Freiheit der körperlichen und geistigen Lebensführung. Die Einschränkungen, welche dasselbe innerhalb des gesellschaftlichen Lebens erfahren muss, dürfen 1) immer nur temporär, nie lebenslänglich; sie müssen 2) nur partiell sein; sie dürfen sich 3) niemals auf allgemeine Kategorien von Menschen beziehen, sondern müssen durch die Verhältnisse und das Verhalten der betreffenden einzelnen Person motiviert werden; und endlich 4) können sie niemals erblich sein. (Beispiele zu 2: Militärdienst, Disziplinarverhältnisse; zu 3: nicht bestimmte Nationen oder Rassen; zu 4: jede Form von Sklaverei.)

---

[1] Grundz. d. pr. Ph., Kap. 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 44.

Ein Grundrecht ist auch der Anspruch auf persönliche Ehre. Aus ihm folgen als nächste Pflichten die Achtung vor der körperlichen Schamhaftigkeit, Vermeidung aller indiskreten Nachforschung nach den verborgen gehaltenen persönlichen Verhältnissen anderer, Erweisung der nach Massgabe der herrschenden Sitte im Verkehr verlangten Ehrenbezeugungen, Unterlassung jedes originalen Benehmens zum Zwecke des Imponierens, endlich sorgfältige Unterscheidung zwischen dem Urteile über eine Handlung an sich und dem Gesamtwerte einer Persönlichkeit, über welche letztere ein solches zu fällen wir niemals berechtigt sind.

§ 45.

Ohne die sichere und dauernde Herrschaft über einen bestimmten Kreis von Mitteln wäre weder eine kürzere noch viel weniger eine längere Reihe von Handlungen möglich, wie sie zur Erfüllung jedes menschlich würdigen Lebenszweckes doch nötig sind; hieraus ergeben sich die verschiedenen Verpflichtungen gegen das Eigentum.

§ 46.

Über die Ordnung des Verhältnisses der Geschlechter findet sich in den natürlichen Verhältnissen keine Anweisung; erst der sittliche Geist sucht aus den Naturverhältnissen die Ehe, wie sie von unserer Kultur verstanden wird, zu einer Gemeinschaft zwischen den Gatten, zu einem an sich würdigen Ganzen zu gestalten. Von der Eingehung der Ehe ist die Ehe selbst zu unterscheiden, welche eine Einrichtung mit eigner gesetzlicher Ordnung ist, deren Inhalt durch Sitte und Recht der jedesmal bestehenden Gesellschaft festgesetzt ist.

§ 47.

Die Pflichten der Pietät zwischen Eltern und Kindern bedürfen keiner besonderen Erwähnung. Streitig ist die Frage, wie weit die ideelle, insbesondere die religiöse Ausbildung der Kinder zu beeinflussen ist. Als richtig erscheint es gewiss nicht, durch Einprägung bestimmter Vorurteile und durch Abhaltung aller fremden Einflüsse den ganzen künftigen Gesichtskreis einzuengen und zu beschränken. Andrerseits würde es von sehr zweifelhaftem Werte sein, wenn man dem Kinde eine freie Auswahl unter allen möglichen Meinungen anböte; überflüssig aber ausserdem, weil das Leben selbst für ein solches Angebot sorgt. Gewiss ist bloss dies, dass die Eltern sich nicht nach den Kindern zu richten haben. Jene dürfen also ihre religiöse Überzeugung stets unbefangen zum Ausdruck bringen; diese haben sich stets darein zu fügen, so lange ihnen ein unbefangenes Kenntnisnehmen von der Welt und die Freiheit ihres eignen Urteils nicht verkümmert wird.

§ 48.

Wie während des Lebens der Eltern die Kinder am Familiengute unbefangen teilnehmen, ohne aber über dasselbe disponieren zu können, so ist selbstverständlich, dass nach jener Tode das elterliche Eigentum den Kindern als den nächstberechtigten Erben zufällt, selbstverständlich so lange, als man überhaupt an der Achtung vor dem erworbenen Privateigentum festhält. Die Beachtung der anderweitig begründeten Rechte Dritter vorausgesetzt, ist die Verfügung eines Sterbenden nicht für geringer zu halten als die Schenkung unter Lebenden. Freilich kann die Absicht eines Menschen nicht alle folgenden Gesehlechter zu ihrer Ausführung verpflichten, falls nicht eine dauernde Stiftung irgend welcher Art beabsichtigt war. Ohne letztere Bedingung unterliegen testamentarische Verfügungen der Kritik der fortlebenden Gesellschaft und gelangen zu einer Ausführung nur in einer den Bedürfnissen, Sitten und Rechtsgefühlen der Gesellschaft entsprechenden Weise.

§ 49.

Allen diesen allgemeinen Rechten, welche allein eine Koexistenz vieler unbedingt berechtigter Personen ermöglichen, schliesst sich nun aber als eine entsprechende sittliche Pflicht der einzelnen Personen an, auf diesen unbedingten Rechten nicht zu bestehen, „sondern sich willig den Beschränkungen derselben zu unterwerfen, durch welche zum Besten des Gemeinwohls das sittlich unbedingte Recht zu einem unbedingt juristischen übergeht.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Die menschliche Gesellschaft.[1]

§ 50.

Obgleich die Gesellschaft für alle Zwecke des menschlichen Lebens gegenwärtig nur innerhalb der einzelnen Staaten besteht, obgleich ferner sich jede einzelne solcher Vereinigungen nur auf einzelne Aufgaben des Lebens beschränkt und Rechtsschutz stets nur vom politisch konstituierten Staate erwartet, ist dennoch der Begriff der Gesellschaft dem des Staates voranzustellen, da der Staat nichts weiter ist „als die feste Endform, welche sich das gesellige Leben giebt, um seine eignen Grundsätze gegen die Unbeständigkeit individueller Meinungen zu sichern".

§ 51.

Für eine Gesellschaftswissenschaft hat man bis jetzt eigentlich nur den Namen „Soziologie", als ihren Inhalt aber fast nur die Resultate statistischer Erhebungen, die für sich noch keine Wissenschaft sind.

Diesen Inhalt dadurch zu erhalten, dass man die gewöhnliche Psychologie, die doch nur von den Gegenwirkungen der einzelnen Seele gilt, zu einer Lehre über die geistigen Wechselwirkungen zwischen einer Vielheit von Personen zu erweitern suchte, ist wissenschaftlich gar nicht gelungen. Unser wirkliches Wissen besteht nur „in nicht sehr tief geschöpften Resultaten der Menschenkenntnis" oder in fast immer etwas zweideutigen Analogien der Geschichte.

Ganz verfehlt ist die Manier, das Gesellschaftsideal mit Natureinrichtungen zu vergleichen, da ja alle Elemente der Gesellschaft im Unterschiede z. B. vom tierischen Organismus gleichberechtigte Individuen und so zu einander gestellt sind, dass das Wohlbefinden aller nur durch willkürliche Handlungen, welche an sich keinem Gesetze gehorchen, entstehen kann. Analogien aber — das muss allgemeiner Grundsatz sein — können Wahrheiten immer nur erläutern, höchstens unbekannte auffinden helfen, niemals aber die Richtigkeit derselben beweisen, welche stets aus der eignen Natur der Sache bewiesen werden muss.

Durchaus schädlich ist endlich die Manier, welche Probleme der Ethik durch Naturbeschreibung zu lösen sucht, indem sie lieber die naturgeschichtliche Entwicklung des Menschen bespricht, als das sucht, was er sittlich auszuführen hat, „nachdem er ist, und so ist, wie er ist."

§ 52.

Die ganze gegenwärtige Gesellschaft beruht auf dem Übergange zum sesshaften Leben und zum Ackerbau. Diesen Zustand charakterisiert einmal die Teilung der Arbeiten und dann die Aristokratie, welche infolge der Unterjochung der nicht sesshaften Stämme durch die arbeitende sesshafte Bevölkerung entstand. Günstig wirkte die Arbeitsteilung namentlich insofern, als sie zur Entstehung des sittlichen Begriffs eines Berufs beitrug, welchen der Mensch zu haben glaubt. Vorher nur „ein Exemplar der menschlichen Gattung", legitimiert sich der Mensch durch seinen Beruf nun als „Mitglied der Gesellschaft". Die vorzügliche Ausbildung der Berufsklassen, namentlich der bürgerlichen Gewerbe, bewirkten dann im Mittelalter unter den Berufsgenossen ein Gefühl der Standesehre, des gegenseitigen Zusammengehörens zur Unterstützung und damit das sehr nützliche Gefühl, „nicht allein die Gesellschaft bilden oder beherrschen zu können, sondern mit einer Anzahl gleichberechtigter Berufe sich zu dem Aufbau derselben vereinigen zu müssen."

Mancherlei historische Umstände, welche jetzt ganz oder fast ganz beseitigt sind, haben diese Lebensform, an welcher wir festhalten müssen, lange Zeit geschädigt, nämlich: die theokratische Bevormundung der individuellen Überzeugung, die theologische Geringschätzung des weltlichen arbeitsamen Lebens wie umgekehrt die Überschätzung des kontemplativen Daseins, die Ungleichheit vor dem Gesetz, die ungleiche Verpflichtung den Bedürfnissen der Gemeinschaft gegenüber, endlich die Isolierung lokaler Gemeinden und gleicher Gewerbe.

§ 53.

Mit Beziehung auf die Versuche, diese historisch gebildete Gesellschaft von Grund aus nach neuen Prinzipien zu rekonstruieren, um die Gleichheit der Ansprüche aller in umfassender Weise zu befriedigen, sei im voraus bemerkt, dass alles Unglück aus der Welt zu schaffen, in der Macht keiner Gesellschaft liegt; dass die Milderung vorkommenden Unglücks sittliche Verpflichtung

1) Grundz. d. prakt. Ph., Kap. 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jeder Gesellschaft in gleich hohem Grade ist; dass dagegen der Gesellschaft eine rechtliche Verpflichtung zur Ausgleichung nur denjenigen Übelständen gegenüber obliegt, welche aus ihrer eignen Organisation unvermeidlich entspringen; und dass sie endlich im Recht sich befindet, wenn sie alle errungenen idealen Güter „mit aller Gewalt und ohne alle Nachsicht" gegen diejenigen verteidigt, welche neue Zustände anstreben, „die eine gleichmässigere, aber kaum noch menschlich würdige Befriedigung aller versprechen, aber nicht verbürgen."

Der gleiche naturgeschichtliche Begriff des Menschen genügt nicht, für alle gleiche soziale Rechte anzustreben, da das höchste erreichbare Gut „gewiss nicht in gleicher Bildung und gleichem Genuss aller besteht, sondern in der Wechselwirkung unzähliger Verschiedenheiten sowohl der Fähigkeiten, als der aus ihnen fliessenden Autorität und des mit ihnen verbundenen Glückes." Die Kultur ist überall nur durch die Entdeckungen und die Energie einzelner Geister in neue Bahnen geleitet worden; die unproduktive Menge konnte höchstens Bedürfnisse empfinden, deren Abhilfe wünschen und von den Früchten des Kulturwachstums zehren.

Gegen eine vollkommene Gleichstellung der beiden Geschlechter nach Rechten und Pflichten sprechen Naturunterschiede unaufhebbarer Art; auf ihnen gerade beruht die Möglichkeit, das gesamte Dasein vollkommen gestalten zu können. Wo aber auch eine Gleichstellung prinzipiell zugestanden werden muss, da wird doch immer noch die Erfahrung und die Lage der Umstände gewissenhaft zu berücksichtigen sein.

Das Familienleben und seine Erhaltung steht im Zusammenhange mit dem bisherigen Erbrecht. Abgesehen von einer möglichen Erbschaftssteuer bei übermässigem Vermögen, würde eine Änderung des Erbrechts zu verschiedenen Ungerechtigkeiten führen; eine gänzliche Aufhebung desselben aber müsste auch eine solche des Privatbesitzes nach sich ziehen und den Kommunismus herbeiführen.

Gegen diesen muss prinzipiell hervorgehoben werden, dass eine solche Gesellschaftsform alle diejenigen Motive des Handelns abschneiden würde, welche die jetzige Kultur herbeigeführt haben, dass ferner jene sich selbst nur unter der Voraussetzung von Normal- und Durchschnittsmenschen erhalten könnte, und dass endlich die Vertreter der kommunistischen Idee doch auch erst nachweisen müssten, dass es Menschen geben werde, welche alle die ihnen in einer solchen gesellschaftlichen Ordnung zugedachten Funktionen übernehmen wollen.

Ist es aus diesen und anderen Gründen unmöglich, auf die übertriebenen Vorschläge einzugehen, wie sie von den Lobrednern der neuen Gesellschaftsform vorgelegt werden, so wird doch auf der andern Seite dadurch die Verpflichtung nicht aufgehoben, für die gegenwärtigen Übel, wie sie namentlich infolge der Maschinenindustrie entstanden sind, Abhilfe zu suchen.

§ 54.

Eine ganze oder doch ziemlich genügende Hebung des durch die Umgestaltung der Industrieverhältnisse grösser gewordenen Abstandes zwischen Wohlhabenheit und Armut und der damit verbundenen Folgen begegnet vielen Schwierigkeiten, welche sich schliesslich darauf zurückführen lassen, dass zwei allgemeine Sätze mit einander in unversöhnlichem Zwiespalte sind. Nach der theoretischen Einsicht wird die Arbeit niemals einen andern Lohn empfangen als den, welcher dem von der mitlebenden Gesellschaft bestimmten Werte entspricht. Dieser Einsicht steht die Überzeugung entgegen, dass jeder Mensch zu der gleichen Bestimmung berufen ist und Anspruch auf eine ihm erreichbare menschliche Glückseligkeit hat.

Zwar will der zweite Satz nur sagen, dass jedem die in seiner Lage für seine Eigentümlichkeit angemessenen Mittel einer durchschnittlich anzunehmenden menschlichen Befriedigung zugeteilt werden sollen; allein wie schon ein Urteil über den Umfang einer im obigen Sinne genügenden Abhilfe unmöglich ist, sobald nicht einfach die Wünsche der Einzelnen entscheidend sein sollen, so muss dies auch von einer etwaigen Ausführung in gleicher Weise angenommen werden.

Allgemein und formell kann daher leider nur der erste Grundsatz durchgeführt werden; um so mehr wächst aber die sittliche Verpflichtung, durch persönliches Wohlwollen den Mängeln im einzelnen abzuhelfen, „für die es eine radikale Abhilfe durch ein System nicht geben kann." Und auf diese Aufforderung kommen in Wirklichkeit auch die sozialistischen Theorien zurück, insofern sie alle die früheren Zeiten der Gesellschaft als Formen des Egoismus verdammen und versprechen, „dass mit ihrer Annahme das Reich der Brüderlichkeit beginnen werde."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8. Der Staat.[1]

§ 55.

Von der Gesellschaft unterscheidet sich der Staat dadurch, dass er eine von den Hilfsmitteln eines bestimmten Territoriums abhängige Vielheit von Individuen umfasst, welche ohne freie Wahl in seine Verhältnisse hineingeboren sind, das ganze Leben miteinander führen müssen und eine so entstandene Verbindung nicht ohne weiteres wieder auflösen können. Charakteristisch ist für den Staat das Verhältnis von Unterthan und Obrigkeit. Letztere als eine zunächst nur ideale Macht ist die Repräsentantin der Ansprüche des sittlichen Gewissens und der Tradition der zusammenhängenden Maximen der Verwaltung, welche für bestimmte Umstände nötig und nicht in jedem Augenblicke der Einsicht jedes Einzelnen zugänglich sind.

§ 56.

Zur Staatsgemeinde gehören ausser der jetzt lebenden Generation auch die Vorfahren, sofern sie Güter, die im Bewusstsein fortleben, hinterlassen haben, und die Nachkommen, denen gegenüber die Verpflichtung obwaltet, jene Güter durch Arbeit zu vermehren und zu überliefern. Die Stelle des Gewissens vertritt die ideale Gewalt des Staats, indem sie Beschlüsse und Handlungen zu verhüten hat, welche dem Entwicklungsgange der Vorzeit und den Zielen der Zukunft widersprechen würden. Dieses Gewissen verkörpert sich dem lebendigen Geschlecht aber wirksam allein in der lebendigen Obrigkeit, welche im allgemeinen den veränderlichen Meinungen, Bestrebungen und Leidenschaften des gegenwärtigen Geschlechts gegenüber die unveränderte geschichtliche Idee des Staates zum Ausdruck bringen soll.

§ 57.

Den sittlichen Grundsätzen entsprechend müssen die Regeln sein, welche jeder Staat in Form einer Rechtsordnung aufzustellen und aufrecht zu erhalten hat. Die Pflicht jedes Menschen gegen jeden andern aber ist es, jene Regeln in jedem Falle des Verkehrs und einer gemeinschaftlichen Beziehung auf die Welt der Sachen zu befolgen. Jede Rechtsentscheidung richtet sich unter Festhaltung des römischen Vorbildes bei allen zivilisierten Nationen der Gegenwart nach den allgemeinen Begriffen, welche zu suchen sind, und welche sich ohne jede Rücksicht auf Fremdes aus der eignen Natur der in Frage kommenden Verhältnisse ergeben.

Die Verbindlichkeit der Verträge, auch der einfachen Versprechungen, beruht darauf, dass bei deren Eingehen nicht zwei abstrakte Willen in Frage kommen, sondern dass Personen, in deren Begriff zugleich der der Einheit liegt, ihren Willen ausdrücken; nur in diesem Sinne ist der Mensch ein Glied der Gesellschaft.

Die Strafgewalt ist nicht aus einem bestimmten Rechte hergeleitet, sondern sie ist von der Gesellschaft genommen, weil sie ohne dieselbe nicht bestehen kann. Ihr liegt der Begriff der Rache als einer unvermeidlichen Gemütsregung zu Grunde, nur dass sie als Privatrache aufgehoben und in veredelter Form den öffentlichen Organen anvertraut ist, von denen eine unparteiische Handhabung derselben erwartet werden kann. Über die Todesstrafe speziell ist zu bemerken, dass es für sie ein entscheidendes wissenschaftliches Prinzip nicht giebt, sondern dass über sie nach dem herrschenden Zeitgeiste verschieden geurteilt werden wird.

§ 58.

Nächst der Rechtsordnung hat der Staat für die Verwaltung zu sorgen. Keine einzige individuelle Bestrebung würde sichere Erfolge erzielen, wenn jene fehlte, und deswegen ist es eine allgemeine Pflicht der Staatsangehörigen, dem Staate die für seine Aufgaben nötigen Mittel zu gewähren. Das Mass der Steuern hat der wirklichen Leistungsfähigkeit zu entsprechen, da der Einzelne zu desto mehr Gegenleistungen dem Staate verbunden ist, je mehr er selbst der allgemeinen Rechtssicherheit bedarf und sie beansprucht. Die Geschäfte der Verwaltung sind dreifacher Art: die Polizei, die Beschaffung materieller Mittel für die Kommunikation und die Sorge für den Unterricht, bei welchem Kunst und Industrie vollständig mit zu berücksichtigen sind.

---

1) Grundz. d. pr. Ph., Kap. 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 59.

Die geordneten Wege zur Erfüllung solcher Aufgaben müssen durch die Staatsverfassung bestimmt werden. Alle Verfassungen haben entweder den Charakter der Demokratie oder den der Aristokratie oder den der Monarchie. Die Demokratie wird nie wegen ihres Verfassungscharakters zur Bürgertugend erziehen, wie diese zu ihrer Erhaltung nötig ist; aber sie wird so gut wie jede andere Verfassung sein, wenn diese Tugend einmal besteht. Die Aristokratie ist als eine historische Erscheinung anzusehen. Wo sie einmal vorhanden ist, kann wohl ein Staat ruhmvoll verwaltet werden, wie die Geschichte lehrt; allein der Gefahren sind nicht geringe, welche ihre Sicherheit bedrohen. Auch die Monarchie ist in ihrem eigentlichen Sinne nur eine historische Erscheinung früherer Zeiten, da gegenwärtig jede der verschiedenen staatlichen Funktionen nach eignem Rechte organisiert ist, wogegen dem Oberherrn im ganzen nur eingeschränkte Befugnisse zustehen. Doch ist auch eine solche Monarchie durch die Erblichkeit der Thronfolge vor Erschütterungen geschützt, wie sie anderwärts infolge ehrgeiziger Bestrebungen um diese höchste Stelle möglich sind. Dazu kommt die ausreichende Gewährung äusserlicher Güter an den Fürsten, ein Umstand, der die Hoffnung nährt, dass dessen ganzes Streben der Staatswohlfahrt gewidmet sein werde. Endlich schreibt sie dem Fürsten alle Ehrenrechte zu, welche einem solchen Staate gehören, wogegen sie in ihm als dem lebendigen Menschen das richtige Organ sowohl für die Regierung als auch für die Gnade, welche unvermeidliche Mängel menschlicher Einrichtungen ausgleichen soll, zu besitzen glaubt.

§ 60.

Sind infolge neuer Lagen und Bedürfnisse neue Einrichtungen nötig, so ist dabei unzweifelhaft das augenblickliche Wohl jeder lebendigen Generation zu berücksichtigen; ebenso gewiss aber müssen diese augenblicklichen Wünsche eines Volkes, wenn dieses nicht bloss eine Gesellschaft, sondern ein Volk im historischen Sinne sein will, nur in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Staatsgedanken gesucht werden, der zugleich die künftigen Geschlechter mit bedenkt.

Für diese beiden entgegengesetzten Tendenzen, die progressistische und die konservative, muss ein Einvernehmen gesucht werden, wenn das Staatswohl nicht leiden soll. Das ist die richtige Behauptung des Konstitutionalismus.

Die Erwerbung des Titels eines Staatsbürgers sollte eigentlich von dem Ausweise darüber abhängen, ob jemand befähigt und gewillt sei, das Gemeinwohl zu fördern. Dann würden repräsentationsbedürftig sein nur die lokalen Gemeinden, bis zu den Provinzen, und andrerseits die grossen Korporationen, so dass also dann jede aufgeworfene Frage der Beurteilung von Sachverständigen unterbreitet werden könnte. Die Hauptform solcher Arbeit würde jedenfalls die des modernen Parlamentarismus nicht sein können.

§ 61.

Gegen die Ansichten kosmopolitischer Art muss behauptet werden, dass die Teilung der Menschheit in verschiedene Staaten nötig ist, da nur durch die wetteifernde Ausbildung der einer jeden Nation eigentümlichen Gaben, durch Stolz und Selbsterhaltungstrieb das einzelne Volk berufen sein kann, in der Geschichte etwas zu wirken. Dass die Staaten einander mit Krieg überziehen müssten, folgt aber daraus nicht. Ein Krieg bedeutet an sich nichts anderes, als dass ein Durchkommen auf dem Wege des Rechts unmöglich geworden ist. Damit derselbe jedoch wenigstens den Charakter völlig gesetzloser Willkür verliere, sind rechtliche Beschränkungen, soweit sie möglich sind, von den kriegführenden Mächten zu beachten, z. B. dass nur Staatsgewalten und ihre geordneten Armeen als im Kriege befindlich angesehen werden sollen, nicht das unbewaffnete Volk.

§ 62.

Ein Urteil über das Verhältnis von Staat und Kirche muss davon ausgehen, dass wir in dem unabgebrochenen Zusammenhange der Geschichte leben, und dass die geschichtlichen Ereignisse der Religionsstiftungen und ihrer Entwicklung die verschiedenen Religionsgemeinschaften als organisierte Mächte in die Staaten derartig gebracht haben, dass fast jeder Staatsbürger seinem geschichtlichen Begriffe nach zugleich einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft angehört. Ein Fortfall des religiösen Teils des Volkslebens würde bestimmt eine blosse Zunahme der materiellen Bequemlichkeit des Lebens, damit aber eine völlige Versumpfung der höheren geistigen Interessen nach sich ziehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schluss.[1]

§ 63.

Über alle diese Dinge, welche in den letzten Kapiteln zur Darlegung gelangten, urteilt L., dass die Ethik in ihrem praktischen Teile sich stets auf eine Welt bezieht, welche ist. In dieser haben wir die Nachwirkungen der Vergangenheit zu tragen, und in ihr können wir für die Zukunft nur dadurch sorgen, dass wir in jedem Augenblicke die bestehenden Zustände unseren allgemeinen Idealen anzunähern suchen, wobei nicht zu vergessen ist, dass die Welt der Wirklichkeit trotz vieler Mängel doch sehr grosse Güter aufweist, welche selbst eine noch so bedeutende Erfindungskraft bei der Entwerfung allgemeiner Ideale wahrscheinlich gar nicht bedenken würde.

II. Teil.

Einleitung.

§ 64.

Ethik ist nach Hermann Lotze der bestimmtere Ausdruck für die Zusammenstellung der allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Löblichkeit oder Tadelhaftigkeit der Gesinnung beurteilt wird. Um ausserdem noch die Regeln der Lebensklugheit, welche den Erwerb der äusseren Güter sicher stellt, zu umfassen, hat er selbst den Namen der praktischen Philosophie gewählt.[2]

Die Unterscheidung dieser beiden Bezeichnungen ist im vorstehenden nicht festgehalten und die Benennung Ethik auch in dem weiteren Sinne des zweiten Ausdrucks gebraucht worden, ein Mangel vielleicht, der aber namentlich durch den Umstand veranlasst wurde, dass der Name praktische Philosophie nicht selten auch da zur Anwendung gelangt, wo es sich um die Wertbestimmungen aller Thatsachen handelt, selbst die des Denkens zuweilen, nicht ausgeschlossen; ausserdem schien es, als ob die Ethik auf eine Zusammenstellung allgemeiner Grundsätze zur Beurteilung des sittlichen Verhaltens nicht beschränkt werden dürfe, wofür eine Erinnerung an die Geschichte dieser philosophischen Wissenschaft genügen mag.

§ 65.

Von der hohen Bedeutung des ethischen Gebietes fest überzeugt, nicht etwa bloss für das Leben, sondern auch für die Wissenschaft, obgleich ihm wohl bewusst war, dass den wissenschaftlichen Anforderungen, welche man sonst mit Recht stellt, hier nicht vollständig genügt werden kann, sucht L. immer in dem, was sein soll, den Grund dessen, was ist. Nichts wird es nach seiner Meinung in der Welt geben, unabhängig von dem Ziel und dem Sinne des Ganzen, aus welchem jeder Teil sowohl Dasein als auch wirkungsfähige Natur empfangen hat. Das Wertvollste muss zugleich das Erste und das Letzte sein.[3]

Der ideale Monismus, wie er hier in Form eines wissenschaftlichen Glaubensbekenntnisses auftritt, kann aber, wie L. selbst dies genugsam betont, die uralte Thatsache im System nicht unterbringen, dass in Natur und Geschichte das Übel und das Böse ihr Dasein in nur zu überzeugender Weise manifestieren.[4]

---

1) Grundz. d. pr. Ph., Kap. 7. 2) Lotze, Grundz. d. prakt. Ph., 2. Aufl. 1884 (auch im folgenden zitiert), § 2. 3) Mikrok. II. 604; I. 428; III. 458. 4) Mikrok. III. 3. Aufl. 610 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese „unausfüllbare Lücke“ vermag allein schon Zweifel darüber entstehen zu lassen, dass eine vollkommene wissenschaftliche Durchführung irgendwelcher monistischer Weltauffassung je möglich ist, solange der Unterschied zwischen Gut und Übel, Gutem und Bösem nicht verneint wird. Die vorher berichtete Überzeugung von der Bedeutung der Ethik als einer für die Lösung metaphysischer Probleme grundlegenden Wissenschaft vermögen wir nicht in ihrem ganzen Umfange zu teilen.

Kann aber auch die Ethik nicht als ein den vollen Erfolg verbürgender Ausgangspunkt für die Metaphysik betrachtet werden, und bleibt der Monismus, wie ihn der geniale L. stets vor Augen hatte, immer das hohe Ziel, welches, stets unerreicht, zu erreichen immer nur gewünscht und versucht werden kann und soll, so wird doch der schwerwiegende Wert der Ethik, wie ihn der Verfasser des Mikrokosmus im übrigen hervorgehoben hat, keinen Augenblick ernstlich in Zweifel gezogen werden können.

A.

1. Die Quellen der sittlichen Vorschriften.

§ 66.

Schon auf der Stufe des Nochnichtentwickeltseins besitzt der menschliche Geist die Fähigkeiten, mancherlei für erstrebenswert halten und verwirklichen zu können, wenn auch Sittlichkeit im eigentlichen Sinne dabei noch ausgeschlossen ist. Diese selbst und die Einsicht in die ihren Forderungen innewohnende Gesetzlichkeit kann nur als allmählich entstehend gedacht werden, wenn zu den sittlichen Anlagen des Geistes, welche als allen angeboren vorauszusetzen sind, und zu den Kräften, mittels deren ethisches Leben verwirklicht werden kann, noch gewisse günstige Umstände kommen, durch welche die unter dem Bilde des Keims denkbare Möglichkeit sittlicher Entfaltung die Anregung zu der Verwirklichung einer solchen erhält, und wenn, was den zweiterwähnten Punkt angeht, die Erkenntnisquellen zugänglicher und das natürliche wie geistige Dasein Gegenstand tieferer Auffassung geworden sind.

§ 67.

Die Fragen nach dem Wesen der Sittlichkeit, nach der Weise, in welcher sie zu verwirklichen sei, und nach der Gewissheit darüber, wozu es Pflichten und Rechte überhaupt gebe, hängen auf das engste mit der Ansicht zusammen über die Bestimmung des Menschengeschlechts und über die uns mit einschliessenden natürlichen Verhältnisse, von denen die Erreichung jener zum Teil als abhängig erscheint.

Über die Bestimmung der Menschheit ist ein wirkliches Wissen wohl ebensowenig vorhanden wie ein Erfassen des grossen Weltzusammenhangs überhaupt, durch dessen Erkenntnis die Antwort auf jene Fragen ganz eminent erleichtert oder schon vollständig gegeben sein würde. Wenn der nach Wahrheit suchende Geist nun trotzdem die Grenzen, welche dem in seinen Resultaten für sicher gehaltenen Erkennen gesteckt sind, überschreiten will, und wenn er versucht, dies nicht auf dem Wege phantastischer Spekulation ohne Fruchtbarkeit wie ohne Kontrolle zu thun, so wird er fast immer das Gebiet des Glaubens zu betreten sich gedrungen fühlen.

Etwas anders wird das Urteil ausfallen über die irdischen Verhältnisse, in welche der Mensch gestellt ist, über die Wirklichkeit, zu welcher er augenscheinlich ganz gehört und in der er sein Ziel zunächst erreichen soll. Die tägliche Erfahrung, Tradition, anderer Vorbild, Erziehung, öffentliche Meinung und vor allem auch die eigentliche Wissenschaft haben über den gemeinsamen Wohnplatz die mannigfaltigten Erkenntnisresultate gewonnen, überliefert, in Zusammenhang zu bringen versucht und verbreitet; und noch immer wachsen diese an Intensität wie an Extensität. Dies gilt auch im einzelnen von der Natur des menschlichen Geistes, von den auf seine Entwicklung günstig oder ungünstig einwirkenden Umständen, von den Hindernissen, welche der Ausführung menschlicher Pläne entgegenstehen, wie von den Vorteilen, die ihre Durchführung erleichtern, endlich auch von der Art, in welcher sich die gewöhnlicheren Aufgaben am entsprechendsten lösen lassen, deren das Leben so viele stellt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 68.

Fast zu jeder Zeit sind die sittlichen Anschauungen von dem Glauben beeinflusst worden, von dem wissenschaftlichen sowohl wie von dem religiösen.

Mögen beide sich oft fliehen, an einer Stelle werden sie einander doch begegnen können, vielleicht sogar sich treffen müssen, so verschieden auch im übrigen ihr Ausgangspunkt, die Wahl der Mittel, die Art der Gründe und die Methode derselben sein mag, nämlich dort, wo es gilt, die höchsten sittlichen Wahrheiten, denen eine offenbare Denknotwendigkeit nicht in demselben Grade wie den theoretischen, besonders den mathematischen, innezuwohnen scheint, als solche nachzuweisen, welche jede willkürliche Deutung und Durchführung seitens Einzelner wie der Gesellschaft und ganzer Völker überdauern werden. Wenigstens scheint es, als ob die allgemeine Verbindlichkeit und hehre Unverletzlichkeit der sittlichen Gebote — und darauf kommt es doch vor allem an — kaum anders zu erweisen sei als durch die Berufung auf das sittliche Gewissen, von welchem allein die innere Gewissheit über das erwartet werden kann, was bei nicht ganz verwickelten Verhältnissen als Recht oder Unrecht, löblich oder verwerflich, gut oder böse zu betrachten und folglich zu verwirklichen oder zu vermeiden und zu bekämpfen ist.

§ 69.

Das Gewissen ist oft für ein blosses Produkt der Erfahrung ausgegeben worden. Diese empirische Ansicht wird von L. bekämpft, wie an einer früheren Stelle gezeigt wurde; nach seiner Meinung wird es zuerst durch die Betrachtung ganz bestimmter Fälle zu Einzelurteilen der Billigung oder Missbilligung über die darin vorkommenden Handlungen veranlasst; die darauffolgende Reflexion vergleicht die Einzelurteile und bildet die sittlichen Vorschriften daraus, die man dann als die unmittelbare Stimme des Gewissens zu bezeichnen pflegt.[1])

Sicherlich ist das Gewissen keine unzweideutige Offenbarung aller sittlichen Forderungen, welche durch unser künftiges Verhalten erfüllt werden sollen. Es scheint aber trotzdem der Überzeugung noch Raum gelassen zu sein, dass es zu einer ähnlichen Offenbarung vielleicht werden könne, nachdem gewisse, seine Entfaltung begünstigende Bedingungen erfüllt worden sind, freilich nicht in dem Sinne, als ob unter allen, auch den verworrensten Verhältnissen das Gewissen in nicht missverständlicher Weise anzeige, welcher Art unser Verhalten sein solle, aber doch so, dass in Fällen von durchsichtigerem Charakter eine klare Antwort von ihm nicht vergeblich erwartet wird.

Die scheinbar gänzliche Abwesenheit des sittlichen Geistes, wie sie z. B. bei unkultivierten Volksstämmen vorkommt, ist gewiss vielfach nur als eine Verkümmerung der Anlagen zu betrachten, welche als urprüngliches Eigentum einem jeden zuteil geworden sind. Befragt, woher jener Mangel komme, mag insbesondere auf die Religion hingewiesen sein, welche mit der Ethik im engen Zusammenhange steht. Denn das scheint die Erfahrung zu bestätigen, dass, obwohl beide begrifflich vollständig auseinanderzuhalten sind, doch nicht ebendasselbe von dem religiösen und sittlichen Leben des Einzelnen wie der Gesamtheit in gleichem Grade gilt, deswegen nicht, weil der Abwesenheit jedes ernsteren religiösen Interesses und der Pflege desselben meist wohl auch eine gewisse Abwesenheit in ethischer Beziehung entspricht.

§ 70.

Zu der Frage nunmehr zurückkehrend, worin unsere wahre Bestimmung bestehe, und daran anknüpfend, dass von dem Glauben allein ein freierer Ausblick auf das Weltganze, welches als ein einiges Reich gelten mag, zu erhoffen sei, soll nunmehr die christliche Religion als diejenige genannt werden, welche dem vom Wissen noch unbefriedigten Herzen auf jene Rätselfragen eine bessere Antwort und damit zugleich den höheren Frieden gewähren könne, nach welchem in Augenblicken verzehrender Unruhe über unser Stückwerk von Wissen es so dringend verlangt.

Sie würde freilich einseitig verstanden werden, wollte man in ihr nur eine Sache des Gefühls erkennen; ist sie doch eine Angelegenheit der Totalität menschlicher Persönlichkeit mit der Tendenz, auf das Erkenntnis- und Willensleben ebenso befruchtend und lebendig fördernd einzuwirken wie veredelnd auf das des Herzens, in welches sie ihre Wurzeln mit der Zeit immer tiefer einsenken will.

Auf solcher Auffassung beruht die Meinung, dass allein die christliche Religion das Gewissen zu dem entwickeln könne, was dieses eigentlich sein soll, nämlich eine Stimme des höchsten Gesetzgebers, welcher gerade durch sie die innere Gewissheit zu geben beabsichtigte über das, was als unser Verhalten nötig sei, wenn innerer Frieden erlangt werden soll.

1) L., Grundz. d. Religionsphilosopie, 8. Kap.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von dem natürlichen Gewissen kann nicht erwartet werden, dass es die allgemeine Giltigkeit und unverletzliche Majestät der sittlichen Gebote in so evidenter Weise bezeuge, wie dies von dem durch christliche Religiosität zu einer vollkommeneren Daseinsform geförderten anzunehmen ist, welches die höchsten ethischen Prinzipien als Willensäusserungen des heiligsten Gottes kennt und von deren allgemeiner Verbindlichkeit je länger, je mehr eine der beweisbaren Erkenntnis fast gleiche Gewissheit gewährt.

§ 71.

Fassen wir die höchsten sittlichen Grundsätze als solche auf, welche vom Urheber der moralischen Weltordnung gegeben sind und von dem christlichen Glauben am deutlichsten als solche zum Bewusstsein gebracht werden können, so fragt es sich weiter, ob nun auch für die Art der Erfüllung jener obersten Forderungen, namentlich auch in den schwierigen Fällen, zugleich die Anweisungen bis ins einzelnste von dem Gewissen erwartet werden können.

Mit L. ist dies entschieden zu verneinen. Verwickelte Verhältnisse werden sich stets nur nach praktischen Grundsätzen entscheiden lassen, weil der im Gewissen herrschende „Widerstreit der Entscheidungen" kaum eine andere Wahl übrig lässt. Zeigt aber das Gewissen den einzuschlagenden Weg dann auch nicht unmittelbar, so wirkt es doch mittelbar insofern heilsam, als es auf die Lebenserfahrungen verweist, welche man erwerben und benutzen müsse, um in jeder schwierigeren Lage doch wenigstens das realisieren zu können, was verhältnismässig noch als „die grösste Summe des Guten" erscheint. Ähnlich muss über die „Kunstgriffe" geurteilt werden, durch die eine Realisierung der ethischen Ideen am zweckentsprechendsten herbeigeführt werden kann; auch sie vermag das Gewissen nicht zu lehren, sondern mit Bezug auf sie nur zu mahnen, dass dieselben von dem wirklichen Leben selbst gelernt werden sollen.[1])

2. Der höchste ethische Grundsatz.

§ 72.

Die Frage, wie wir uns verhalten sollen, um wirklichen Friedens teilhaftig werden zu können, bezieht sich nicht nur auf die Handlungen, welche von uns gefordert werden, sondern auch auf die Gesinnungen, aus denen jene hervorgehen und durch welche sie ihren eigentlichen Wert erst erhalten.

Von den ihrer Wirkungen sich nicht bewusst werden könnenden Naturthätigkeit und von unseren willenlos ausgeführten Thaten — diese geschehen eigentlich — unterscheiden wir mit L. die menschlichen Handlungen durch die Angabe, dass letztere stets auf bewusst vorgestellte Ziele gerichtet sind, und dass die als Ausgangspunkte anzusehenden Bewusstseinsakte für die Wahl unter verschiedenen Möglichkeiten die Entscheidung geben, folglich als Motive betrachtet werden müssen.[2])

§ 73.

Wenn wir die nach dem Leitfaden Lotzes oder auch in anderer Weise aufgefundenen einzelnen ethischen Vorschriften, nach welchen das Gewissen die einfacheren Formen unseres möglichen Verhaltens beurteilt, ihrem Inhalte nach prüfen, so ergiebt sich, dass sie sämtlich die Verwirklichung eines Vollkommenen als Pflicht auferlegen. Diese auf dem Wege der Abstraktion gefundene ethische Forderung würde sonach als die umfassendste zu gelten haben.

Nach L. ist in der Idee der Vollkommenheit freilich nur eine formelle Bestimmung zu erblicken, welche zwar für sich Interesse oder Gefallen erregt, übrigens aber auf sittliches und unsittliches Handeln gleichmässig anwendbar ist. Und es kann auch gar nicht geleugnet werden, dass sie eine formelle Bestimmung ist, welche jene beiden, einander völlig entgegengesetzten Bedeutungen thatsächlich in sich birgt; aber das Ganze gewinnt doch einen etwas anderen Sinn, wenn bedacht wird, dass ein bestimmtes Verhalten wohl vollkommen unsittlich genannt werden darf, dass aber trotzdem ganz dieselbe Handlungsweise, eben weil sie vollkommen unsittlich ist, stets zugleich auch etwas Unvollkommenes sein muss. So betrachtet, erscheint die Idee der Vollkommenheit zwar auch noch als eine formelle Bestimmung, aber doch nicht mehr nur als solche.[3])

1) L., Grundz. d. pr. Ph., §§ 2 und 9. 2) L., Grundz. d. pr. Ph., § 10. 3) L., Grundz. d. pr. Ph., § 15.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dennoch können wir die erwähnte ethische Forderung auch jetzt noch nicht als eine solche bezeichnen, welche einer genaueren Fassung nicht weiter bedürfte. Selbst wenn in Betracht gezogen wird, dass das Gewissen die Frage, wie wir handeln sollen, mit dem Hinweis auf das Urbild absoluter Vollkommenheit beantwortet und gleichzeitig daran erinnert, von uns, den Geschöpfen, werde immer nur eine relative Vollkommenheit gefordert, ist für den Inhalt jenes Gebotes noch nichts Bestimmtes gewonnen.

Erst wenn wir darauf achten, dass das Wesen des absolut Vollkommenen in nichts anderem als in der unendlichen Liebe besteht, und dass umgekehrt diese zugleich das sittlich Vollkommenste sein muss, da alles andere in ihr bereits mit begriffen ist; wenn ferner eine sittliche Selbstbesinnung zu der Erkenntnis gelangt, dass jene Liebe dem endlichen Geiste mannigfache Gaben vor allem dazu spendete, dass er durch deren Würdigung selbst daseinswürdiger und infolgedessen der für ihn gewollten Seligkeit teilhaftig werden könne: erst dann verliert jene höchste sittliche Vorschrift, als welche sie nun bezeichnet werden soll, den Charakter des Abstrakten wieder, der sich an ihre Auffindung knüpfte, und gewinnt dafür eine alle Zweifel ausschliessende Deutlichkeit, insofern sie nunmehr die Vollkommenheit in der Liebe als diejenige Forderung darbietet, welche alle unsere Handlungen erfüllen müssen, sobald sie als sittliche gelten sollen.

§ 74.

Für die Berechtigung der vielleicht zu früh gewagten Behauptung, dass alle Urteile unsers Gewissens, inwieweit durch sie unsere möglichen Handlungen gebilligt oder missbilligt werden, in der Idee der Vollkommenheit sich vereinigen lassen, wäre freilich im einzelnen erst der Nachweis zu erbringen gewesen. Es mag jedoch statt dessen jetzt nachträglich auf das christliche Bewusstsein als auf die sichere Bürgschaft dafür hingewiesen sein, dass dies nicht anders sein kann, sobald nur der Gedanke einer wirklichen Vollkommenheit festgehalten wird.

In dem erörterten obersten sittlichen Grundsatze erachten wir alle einzelnen ethischen Ideale enthalten oder doch durch ihn angedeutet, welche für unser Handeln in Frage kommen. Unter Berücksichtigung der Totalität unseres Geistes würden die Weite und Sicherheit des Blickes, die Wärme der Empfindung und die Lebendigkeit des Strebens als Einzelschriften für unser Verhalten zu nennen sein; einer weiteren Bestimmung sind diese fähig, sobald der Begriff der Vollkommenheit zu ihnen in Beziehung tritt. Darf nun auch die Erfüllung solcher Forderungen nicht ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse, vor allem nicht ohne Berücksichtigung des Grades und Umfangs der verliehenen Kräfte beurteilt werden, so muss doch für alle die Selbstlosigkeit als das letzte und höchste Ideal gelten.

Jedes Handeln führt zu einem Gefühl relativer innerer Befriedigung oder lässt ein entsprechendes Unbefriedigtsein im Innern zurück; dies muss auch in ethischer Beziehung rückhaltlos zugestanden werden. Die ernst gewollte und nach Kräften versuchte Verwirklichung des Guten wird stets einen entsprechenden Zustand inneren Glückes herbeiführen, welchen L. als Lust bezeichnet. In der Selbsthingabe für fremdes Glück wird aber dann die vollkommenste, weil reinste Lust erkannt werden müssen.

3. Die Freiheit des Willens.

§ 75.

Unsere Handlungen erscheinen bei einer sittlichen Beurteilung nicht nur als vollkommene oder unvollkommene, sondern zugleich auch als verdienstliche oder verschuldete.

Als Verdienst oder als Schuld können sie aber doch nur dann mit vollem Rechte angesehen und zugerechnet werden, wenn wir unter verschiedenen Möglichkeiten, welche sich hinsichtlich ihrer Ausübung darbieten, bewusst wählen können, oder: nur wenn der Geist über den Wert verschiedener möglicher Handlungen so unterrichtet ist, dass er bei der zu treffenden Wahl als zurechnungsfähig gelten kann. Bloss wenn diese Freiheit des Handelns, welche wir abweichend von L. von der des Willens unterscheiden, vorausgesetzt wird, darf von Verantwortlichkeit die Rede sein; nur unter der Annahme ihrer Existenz gewinnen Lob und Tadel, Lohn und Strafe eine innere Berechtigung, überhaupt einen Sinn.

Für das praktische Leben freilich kommt diese Freiheit selbst weniger in Frage, als vielmehr die Richtung, in welcher sich der Wille bei der Wahl unter verschiedenen möglichen Handlungen bereits entschieden hat. Sie ist aber die Conditio sine qua non, damit eine Beurteilung des Willens selbst, wenigstens indirekt, ermöglicht wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 76.

Ob der Wille an sich als ein freier bezeichnet werden darf, ist allerdings damit noch keineswegs entschieden, wenn schon er nach L. „nicht als eine isolierte, für sich selbst vorhandene Kraft, sondern nur als eine Bewegung in einem ganzen lebendigen Geiste, also untrennbar von dem Bewusstsein und von der Wertbeurteilung verschiedener möglicher Handlungen“ zu betrachten ist.[1])

Wie er sich entscheidet, geschieht gewiss nicht unabhängig von den im Geiste vorhandenen Vorstellungen, von dem augenblicklich herrschenden Gemütszustande und den vielfachen, einander oft heftig widerstreitenden Neigungen; allein diejenige Bewegung des Geistes, welche spezifisch als Wille genannt zu werden pflegt, kann doch wenigstens theoretisch als eine selbständige Erscheinung immerhin behandelt werden, da ja auch jene anderen Äusserungen geistigen Lebens von dem Wollen zwar nicht unabhängig vorhanden sind, aber doch von ihm unterschieden und einzeln behandelt werden können.

Jedesfalls kommt es auf das Verhältnis an, in welchem der Wille zur Naturnotwendigkeit steht; darauf, ob er, dem Kausalgesetze, welches als allgemein giltig angesehen wird, gehorchend, sich stets so entscheiden muss, wie er sich entscheidet, oder nicht; ob er — und das möchte wohl die Hauptsache sein — vor allem die Kraft besitzt, eine Entscheidung herbeizuführen, ohne dass ein innerer oder äusserer Zwang vorhanden oder doch beobachtbar ist.

§ 77.

Nach L. sind freilich alle Selbstbeobachtungen zweideutig. Auf dem Wege der Statistik kann man aber „keinen Gegenbeweis gegen die Freiheit finden, weil die ganze Betrachtung und der ganze Grund der Verwunderung über jene angeblichen Regelmässigkeiten schon auf dem Vorurteil der selbstverständlichen Bedingtheit aller Ereignisse beruht.“ [2])

Uns will es scheinen, dass der Wille seiner eigensten Natur nach, also ursprünglich, als ein freier gelten muss, dass aber andrerseits die Entwicklung desselben und die Bethätigung solches in der Anlage vorhandenen Freiseins von den verschiedensten Einflüssen abhängig ist, welche als begünstigende oder hindernde im einzelnen genau zu erkennen dem Bereiche menschlicher Untersuchung vielfach und zwar oft in der Hauptsache entzogen bleibt.

An dem Gedanken festhaltend, dass das geistige Dasein nur dann ein geistiges, d. h. ein nicht materielles, mit vollem Rechte genannt werden darf, wenn ihm die Freiheit im Wollen zugestanden wird, glauben wir ferner, dass die dem Menschen durch die Willensfreiheit verliehene Würde zur deutlich erkennbaren Erscheinung nur dann zu gelangen vermag, wenn die befreiende Kraft, welche der christlichen Religion innewohnt, dem Willen zu der ihm bestimmten Stufe der Entfaltung und zwar auch nach der Seite der Intensität verhilft, so dass er frei das Gute wollen und im Verhältnisse der übrigen zuerteilten Kräfte im Handeln frei das Gute verwirklichen kann.

Ein zwingender Beweis ist hierfür zwar unmöglich; dasselbe gilt aber auch von der entgegengesetzten, von L. bekämpften Meinung, welche, indem sie den Menschen dem Bereiche der Naturgeschichte zuweist, ausserdem noch als eine inhumane erscheint.

B.

4. Die Realisierung der ethischen Ideen.

§ 78.

Nach dem Vorgange Lotzes halten wir die höchsten ethischen Ideale für solche, welche für alle Wesen verpflichtend sind, soweit ihnen die Natur der Geistigkeit eigen ist. Die Verwirklichung derselben jedoch kann, wie dies auch von L. berichtet wurde, nur insoweit zur Untersuchung gelangen, inwieweit die einzelnen Verhältnisse des Menschendaseins davon berührt werden. In ihnen erst entfaltet sich jenes Allgemeinste zu der ganzen reichen Mannigfaltigkeit von Formen, die, weil sie für uns erkennbarer sind, uns zugleich auch als solche erscheinen müssen, denen ein grösserer Wert zukommt als jenem.

1) Grundz. d. pr. Ph., § 22. 2) Grundz. d. pr. Ph., § 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 79.

Durch den Umstand, dass die Menschheit bereits seit Jahrtausenden vorhanden ist, dass sie unter zum Teil unsagbaren Anstrengungen und schmerzlichen Entsagungen Kulturarbeiten mannigfaltigster Art verrichtet und viele ehrwürdige Erzeugnisse derselben uns hinterlassen hat, welche nun als ebenso gegeben zu betrachten sind wie die dem Menschen infolge seines Körperlichseins anhaftenden Unvollkommenheiten, wird es nahe gelegt, die Realisierung der sittlichen Ideale nicht etwa so zu behandeln, als ob das Menschengeschlecht erst am Beginn seiner Existenz sich befände, sondern darauf verwiesen, dass dies unter Berücksichtigung des im Laufe der geschichtlichen Entwicklung bereits Erreichten zu geschehen hat; andrerseits ist damit angedeutet, dass die sittlichen Aufgaben allein als solche aufgefasst werden dürfen, welche durch Menschen gelöst werden sollen, deren Abhängigkeit von den irdischen Verhältnissen sich der Beachtung genugsam aufdrängt.

Die Ethik wird sich also in ihrem praktischen Teile stets nach der augenblicklich erreichten Stufe des Kulturfortschritts zu richten haben, welcher im grossen und ganzen vorhanden ist und welcher auch von der Zukunft gehofft wird, wie allerdings auch nach den Verzögerungen oder sogar rückläufigen Bewegungen in der Menschheitsentwicklung, jedoch so, dass sie, ihrer Aufgabe eingedenk bleibend, immer zu zeigen versuchen muss, wie durch unsere Handlungen stets ein möglichst Vollkommenes, d. h. ein solches zu realisieren sei, welches unter den gegebenen Verhältnissen dem höchsten ethischen Ideale am meisten entspricht.

§ 80.

Einzelne Gebote der Sittlichkeit erwachsen aus der herrschenden Sitte; im Rechtsleben wie auf dem Gebiete der Kunst gelangen viele von ihnen zum bestimmteren Ausdruck; die Einsicht in des Menschen wahre Natur und Bestimmung aber allein ermöglicht es, dass alle einzelnen ethischen Vorschriften eine sichere Grundlage, festen Zusammenhang und die notwendige Entwicklungsfähigkeit erhalten.

Diese Einsicht nun wird vom Geiste des Christentums am sichersten erwartet werden können, da dies nicht bloss die Vollkommenheit in der Liebe als das zeigt, was für alle Zeit das höchste ethische Ziel bleiben muss, sondern auch dazu anleitet, immer neue Gebiete zu entdecken, auf denen ethisches Leben bisher nicht vorhanden war, nunmehr aber erblühen soll, wie bei Aufstellung jedes einzelnen sittlichen Grundsatzes nachdrücklichst in Erinnerung bringt, dass alle unsere Handlungen nur durch die Gesinnung, welcher sie entstammen, ihren wahren Wert erhalten.

Wie es keinen Stillstand im Naturleben giebt, so ist dies im geistigen der gleiche Fall, besonders auch im sittlichen Dasein; aber wenn auch zu verschiedenen Zeiten die Ansichten über das, was in einzelnen Fällen als sittlich zu gelten habe, wechseln mögen; immer von neuem wird doch das christlich-sittliche Gewissen die Überzeugung zu schaffen suchen, dass alles Leben in letzter Linie allein durch die Erfüllung jener obersten ethischen Forderung den Charakter eines sittlichen empfängt.

§ 81.

In voller Übereinstimmung mit L. halten wir es für wenig erspriesslich, nachzuweisen, ob die Ethik als Pflichten-, oder als Tugend-, oder als Güterlehre, oder als ein System von Rechten zu gestalten sei, da man in jedem Falle von der Berücksichtigung der Anwendungspunkte ausgehen muss, „welche unserem sittlichen Streben durch die Naturverhältnisse gegeben sind, unter denen wir leben.“ [1])

Dasselbe gilt von seiner Ansicht über diese Verhältnisse selbst, in denen nicht „ein ordnungsloser Haufen“, sondern „eine Reihe geordneter Antriebe“ erblickt werden muss, welche „Ermahnungen zum Nachdenken“ darüber sind, „durch welche Art des Handelns ihnen das grösste mögliche Gut abzugewinnen sein würde.“ [2])

---

5. Die Einzelperson.

§ 82.

In dem Einzelnen ist nicht, wie es dem Altertum schien, vorzugsweise ein Naturgeschöpf zu erblicken, dessen natürliche Anlagen man zur vollen Entfaltung bringen müsse, damit die allein vorgestellte irdische Bestimmung erreicht werde, sondern er gilt uns als ein leiblich-geistiges Wesen, welches ausser seiner natürlichen Bestimmung noch eine höhere, ewige erreichen soll. In der Aus-

1) Grundz. d. pr. Ph., § 25. 2) Grundz. d. pr. Ph., § 26.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bildung der verliehenen Naturanlagen kann gewiss nicht etwas Tadelnswertes erblickt werden — diese ist vielmehr möglichst in dem Umfange und Grade zu pflegen, welchen die gegebenen Verhältnisse gestatten —; aber sie darf doch nicht als Selbstzwek gelten, sondern ist als ein Teil derjenigen Vorbereitung aufzufassen, welche zur Erlangung des letzten Menschenziels nötig ist.

So erscheint der Selbsterhaltungstrieb als natürlich und nicht verwerflich; sittlichen Wert erlangt derselbe jedoch erst dann, wenn er sich der erhaltenden und fördernden Liebe dienstbar zu machen gelernt hat, die in den Mitmenschen Wesen von gleichem göttlichen Ursprunge und Ziele erkennt und ehrt. Hiernach gilt die Selbstaufopferung nicht als eine absolute Forderung; denn das Christentum kennt ein solches Gebot ebenso wenig, wie es in dieser Unbedingtheit von der natürlichen Vernunft Billigung erfahren kann; in gewissen Fällen aber wird sie doch als gebote n betrachtet werden müssen.

§ 83.

Zu einem sittlichen gestaltet sich das Leben auch durch die Arbeit, namentlich dann, wenn sie nicht bloss im Dienste des eigenen Vorteils steht; die Unthätigkeit dagegen lässt sogar die Klugheit vermissen, welche sich der gewöhnlichen Selbstliebe verschwistert zeigt. Abgesehen davon, dass durch ein arbeitsames Leben die Mittel zur Ausübung der Nächsten- wie der Selbstliebe gewonnen werden, wirkt anstrengende Thätigkeit negativ heilsam, sofern dem Laster verhütend entgegen getreten wird, positiv aber durch die Erzeugung von verschiedenen formellen Tugenden, zu denen z. B. der Fleiss gehört.

§ 84.

Der Behauptung, der Mensch besitze von Natur bloss physische und geistige Fähigkeiten und ausserdem die Möglichkeit zu ihrer Ausübung, Rechte jedoch nur in der Gesellschaft und zwar immer nur in dem Umfange, in welchem sich diese verpflichtet fühlt, eine solche Ausübung zuzugestehen, kann deswegen nicht vollständig zugestimmt werden, weil der „religiöse Gedankenkreis“ allerdings schon im blossen Dasein eines Menschen den berechtigten Anspruch auf physische Pflege, ebenso aber auch auf die mögliche Ausbildung der individuellen Anlagen und eine entsprechende Erziehung behufs Erreichung der für alle Menschen gleichen Bestimmung anerkennen lehrt.

Hiermit soll jedoch nicht behauptet werden, dass jeder Mensch ebenso viele Rechte besässe, als ihm Pflichten obliegen; der letzteren sind vielfach mehr, und sie lassen meistens erst in ihrer Erfüllung einen Anspruch auf Rechte andern gegenüber erkennen. Pflichten haben wir als Einzelperson zunächst gegen uns selbst in Bezug auf das Leben, welches nicht Selbstzweck ist, und auf die Ehre; letzteres aber „nicht gegen uns als bestimmte Einzelperson, sondern gegen den auch in uns lebendigen Begriff der Person überhaupt und gegen dessen Wert im Zusammenhange der Weltordnung. [1])

6. Die Ehe und Familie.

§ 85.

Alle Urteile über die Ehe beruhen auf dem Werte, welcher der Persönlichkeit des Menschen beigemessen wird.

Die gegenseitige Liebe, welche die beiderseitige Achtung zur Voraussetzung hat, wird immer als die beste Bürgschaft dafür angesehen werden müssen, dass die Ehe zu dem wird, was sie sein soll, nämlich: eine von Mann und Weib für das ganze Leben freiwillig geschlossene Gemeinschaft, welche sich in dem gemeinsamen Bestreben mehr und mehr verfestigt, des menschlichen und göttlichen Berufs in Treue zu pflegen und dabei die natürlichen Verschiedenheiten ebenso zu achten, wie „die vollkommene sittliche Gleichartigkeit beider Ehegatten“ als selbstverständlich vorauszusetzen.

§ 86.

Weil aber die Ehe innerhalb der Gesellschaft geführt wird und von letzterer Achtung und Schutz für sich und das Ihre fordert, so müssen auch die in dieser geltenden Gesetzesforderungen gebührend berücksichtigt werden.

1) Grundz. d. pr. Ph., §§ 32. 33.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Über die Kindererziehung sei im besonderen bemerkt, dass diese gewissenhaft als Pflege, als Zucht, als Vorbereitung für den irdischen Beruf und unter Beachtung der eigenen religiösen Überzeugung auszuüben ist, letzteres aber, ohne dass dem Kinde unnötigerweise etwas aufgezwungen wird, wodurch sich dieses in offenen Widerstreit zu seiner gesamten Umgebung gesetzt fühlen muss.

7. Der Verkehr der Menschen.

§ 87.

„Niemand hat das Recht, dem andern unverlangte Dienste aufzudrängen, obwohl er zugleich die Pflicht hat, sich wohlwollend gegen die Intentionen des andern zu verhalten, sobald sie ihm kund werden.“ [1])

Diesem Satze ist eine Zustimmung wohl kaum zu versagen; ein gleiches gilt von den Ansichten Lotzes über die Freiheit — inwieweit unter ihr „ein freier Gebrauch seiner Kräfte“ und die „freie Wahl der Ziele“ verstanden wird, worauf sie gerichtet werden — und ihre Beschränkungen, desgleichen hinsichtlich der Heiligkeit des Eigentums, des Erbrechts und der geschlossenen Verträge.“ [2])

§ 88.

Soweit jedoch der Verkehr in der „Mitteilung von Vorstellungen“ besteht, kann dies nicht in dem gleichen Umfange gesagt werden.“ [3])

Vorab ist der Unterschied zwischen Unwahrheit und Lüge zu berücksichtigen. Während sich erstere als eine ohne Bewusstsein zum Ausdruck gelangende Abweichung von der Wahrheit darthut, zeigt sich letztere als eine bewusste unwahre Aussage. Es kann die Lüge immer vermieden werden, die Unwahrheit aber oft beim besten Willen nicht. Leicht wird das Urteil, dass der Lügenhafte sittlich tiefer steht als der, welcher zuweilen lügt; schwer aber ist die Frage zu beantworten, ob eine Lüge überhaupt statthaft, ob sie z. B. bei Bedrohung des Lebens zu rechtfertigen ist. Im teilweisen Gegensatz zu L. muss hierauf eine verneinende Antwort gegeben werden. Gewiss trägt die „Einzellüge“ zuweilen den Schein grösster Berechtigung an sich; aber es muss doch trotzdem daran festgehalten werden, dass jede Lüge immer etwas Nichtsittliches bleibt. Dem Gewissen des Einzelnen wird es aber andrerseits anheim gegeben werden müssen, im Falle einer Kollision der Pflichten das Für und Wider zu erwägen und die getroffene Entscheidung zunächst sich selbst gegenüber zu verantworten.

Stets die Wahrheit zu reden, muss als allgemeine Pflicht gelten; übrigens aber kann mit L. hinzugefügt werden: „Niemand hat ein Recht schlechthin, von dem andern die Wahrheit zu verlangen, sondern hat dies Recht immer bloss entweder auf Grund ganz bestimmter Verhältnisse, in denen er zu dem Gefragten steht, oder auf Grund der allgemeinen Sitte, die er so gut wie jener anerkennt.“ [4])

8. Die Gesellschaft.

§ 89.

Im modernen Sinne stellt sich die Gesellschaft als eine Vielheit von Personen dar, die zu gemeinsamer Erfüllung aller ihrer Lebenszwecke verbunden sind. Bei der Erörterung dieser Zwecke sieht L. vollständig davon ab, das Leben auch als eine Vorbereitung für ein überirdisches zu betrachten, das man in früheren Zeiten „zu kennen glaubte“. Zustimmend wird man folgende Bemerkungen aufnehmen: „dass die Gesellschaft ohne alle Vergleiche mit etwas anderem bloss aus ihren eignen Veranlassungen, Bedürfnissen und Zielen begriffen und ihnen gemäss eingerichtet werden muss“ . . . „Weil die Gesellschaft vor allem die Freiheit der einzelnen Personen soll bestehen lassen und sie bloss vereinbar machen mit der aller andern, scheint uns ihre erste Pflicht nicht eine positive Einrichtung, die zu einem bestimmten Ziele führen soll, sondern die Hinwegräumung aller Hindernisse, welche die verschiedenartigen Bestrebungen der einzelnen Personen in ihrem Zusammenleben durch einander erfahren.“ [5])

1) Grundz. d. pr. Ph., § 41. 2) Grundz. d. pr. Ph., §§ 42—44. 46. 3) Grundz. d. pr. Ph., § 45. 4) Grundz. d. pr. Ph., § 45. 5) Grundz. d. pr. Ph., § 47—50.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 90.

Auf die Frage, worauf die Strafgewalt beruhe, welche sich die Gesellschaft zuschreibt, werden die Antworten immer verschieden ausfallen. Lotze meint, es könne überhaupt alles Strafrecht der Gesellschaft weder aus einem ethischen Prinzip noch aus einem angeblichen Auftrage gerechtfertigt werden, sondern es sei immer eine Art von Usurpation, „aber eine solche freilich, welche sich praktisch nicht umgehen lässt, sie mag sich theoretisch begründen lassen oder nicht. Daher wird die Frage eigentlich gar nicht die sein dürfen, ob wir ein nachweisbares Recht zur Verfügung dieser Strafe besitzen, sondern bloss die: wie weit wir uns getrauen, dies Strafracht von stets bedenklichem Ursprung auszuüben, ohne zu sehr mit unserem allgemeinen moralischen Gefühl in Widerspruch zu kommen.“ [1])

Darf aber, wenn die Gesellschaft ein wirkliches Strafrecht nicht besitzt, wenn wenigstens jeder Nachweis für dieses unmöglich wäre, die Gesellschaft überhaupt da noch strafen, wo sie dem Einzelnen dieses Recht abspricht und entzieht? Es ist doch denkbar, dass, wenn nicht schon dem Einzelnen in seiner Stellung, z. B. als Vater oder Mutter, das Recht zu strafen abgesprochen wird, die Gesellschaft als eine Vielheit für gewisse Fälle ein solches Recht im entsprechend grösseren Umfange ebenfalls besitzen müsse, nicht bloss, weil es in der Praxis nicht entbehrt werden kann, sondern auch, weil es schon durch die Natur der Sache an und für sich gegeben ist. Und dann, wenn auch anerkannt werden muss, dass die Ausbildung des Strafrechts sowie seine Handhabung menschliche Angelegenheiten sind, kann doch wohl der alte Glaube, dass dieses Recht von Gott stamme, nicht ohne weiteres durch die Behauptung als wertlos, als unbegründet zurückgewiesen werden: „Dass dieses Recht von Gott stamme, ist historisch nicht nachzuweisen und bleibt eine Redensart, die bloss stark versichert, aber nicht beweist, dass dieses Recht der Gesellschaft zukomme.“ [2])

Was insbesondere die Todesstrafe betrifft, so gewinnt es den Schein, als ob das Jahrtausende alte Wort immer von neuem Beachtung finden werde und müsse: „Wer Menschenblut vergiesst, des Blut —“

Die böse Gesinnung freilich, vom ethischen Gesichtspunkte aus das eigentliche Objekt der Strafe, wird stets ungleich weniger als die böse That zur Rechenschaft gezogen werden können, und deswegen wird sich auch die Ausübung des Strafrechts immer zu einer besonders schwierigen Aufgabe gestalten, namentlich auch, soweit es sich dabei um die Rücksichtnahme auf die psychologischen Vorgänge handelt, durch deren Kenntnis eine böse That schliesslich allein erst vollständig erklärbar wird.

§ 91.

Die einzelnen positiven Aufgaben der Gesellschaft, für welche nicht a priori eine befriedigende Gliederung erst entworfen werden kann, da die gegenwärtige Gesellschaft als etwas historisch Entstandenes gegeben ist, „bestehen nicht ganz bloss darin, dass die Freiheit jedes Einzelnen soweit erhalten bleibe, als sie verträglich ist mit der der andern,“ sondern sie gelten „vor allem dem geselligen Verkehr selbst, ohne den eine menschliche Entwicklung undenkbar ist.“

Da ein Unterschied der Stände unvermeidlich ist, so bleibt nur übrig, diese Unterschiede nicht zu Gegensätzen werden zu lassen, sondern sie zu mildern.

Mit Recht fordert L. daher neben der Rechtsgleichheit aller vor dem Gesetz und der Möglichkeit, aus jeder Gesellschaftsklasse in eine höhere übergehen zu können, dass die Gesellschaft für die „Darbietung eines hinlänglichen Unterrichts an alle“ Sorge trage und diesen „nötigenfalls als pflichtmässig anordnet, um die künftige Generation gegen den Unverstand der Eltern und die Folgen ihres eignen zu schützen.“

§ 92.

Es erscheint als eine sittliche Verpflichtung der Gesellschaft, dass die Notlage Einzelner und ganzer Klassen nach Kräften zu verhüten und zu beseitigen versucht werde, beseitigt vor allem dann, wenn eine eigne Verschuldung nicht vorliegt; doch soll „alle nachhaltige Unterstützung nur als Anregung zur Selbsthilfe dienen.“ Die öffentliche Wohlthätigkeit kann infolge ihrer Organisation gewiss materiell bessere Resultate als eine andere aufweisen; nur soll daneben nicht vergessen werden, dass alle Hilfeleistung möglichst „zum Vorteile für die Bildung und Wärme des sittlichen Charakters“ gereichen soll. In letztgenannter Beziehung wird die private Wohlthätigkeit der öffentlichen stets vorgezogen werden müssen.

1) Grundz. d. pr. Ph., § 54. 2) Grundz. d. pr. Ph., § 51.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. Der Staat.

§ 93.

Mit folgenden Worten bezeichnet L. in Kürze alle diejenigen Momente, welche bei der Sorge für das Staatswohl sowohl im einzelnen als auch im allgemeinen in Frage kommen: „Das Staatsleben beruht auf sehr vielen zusammenwirkenden Motiven: des Strebens nach Wohlfahrt, der Pietät gegen Erinnerungen, des Stolzes auf die gegenwärtige Bildung und der Hingebung für eine bestimmte Ausprägung des Idealen.“ [1])

§ 94.

Die Obrigkeit nennt er „das allgemeine Gewissen des Volkes“. Dies zugestanden, wird dieses Gewissen nie als eine unabhängige Macht, vor allem nicht ohne Zusammenhang mit dem religiösen Geiste einer Nation gedacht werden können; vielmehr wird die Lebendigkeit und Sicherheit seiner Funktionen sich immer nach der Festigkeit mit richten, mit welcher sich ein Volk seinen religiösen Charakter zu bewahren weiss.

§ 95.

L. betrachtet ferner den Staat „nur als eine festumschriebene Endform, welches sich ein nationales Volksleben selbst geben muss, eine Form mithin, die nicht in abstracto vorher feststeht und der sich nachher jedes Volksleben einordnen müsste.“ Genauer bestimmt und ergänzt wird dies durch die spätere Erklärung, „dass seine Organisation den veränderlichen Bedürfnissen gegenüber keine durchaus abschliessende unveränderliche Autorität besitzen könne.“ [2])

Für dieses lebensvolle Ganze, den Staat, dessen Bedürfnisse sich zu verschiedenen Zeiten in ganz verschiedener Weise bemerkbar machen, kann aber doch, wenn auch nicht in einer alles Einzelne umfassenden Weise, eine äussere Form angegeben werden, welche verbürgt, dass möglichst der Würde derer entsprochen werden könne, die ihm als Staatsbürger angehören. Bei einem Überblicke über die bis jetzt entstandenen Verfassungen stellt sich nun die konstitutionelle Monarchie — und dieser Auffassung neigt sich auch L. zu — als diejenige dar, welche unter allen Staatsformen sowohl den materiellen als auch den idealen Interessen der Staatsangehörigen relativ am meisten Sorgfalt zu widmen verspricht.

§ 96.

Auf christlicher Grundlage, durch welche zugleich gewährleistet wird, dass auch den herrschenden Zeitverhältnissen die notwendige Berücksichtigung zuteil werde, befinden sich jedesfalls Staatsgewalt und Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen in der Lage, den Gliedern der Staatsgemeinde bei der Erreichung ihrer materiellen, höhern und höchsten Ziele im ganzen genügende Unterstützung gewähren zu können.

Der Kirche als der Gemeinschaft aller derer, die den Namen ihres erhabenen Stifters führen, liegt die besondere Pflicht ob, das religiöse Leben zu pflegen und in Gemeinschaft mit dem Staate, welcher als solcher der äusseren Kirche stets übergeordnet erscheinen muss, zur Erreichung der ganzen Menschenbestimmung treulich beizutragen.

Schluss.

§ 97.

Die voraufgegangene Darlegung der Anschauungen über das ethische Gebiet auf Grund von Lotzes Schriften kann ebensowenig als ausführlich wie die sich daran knüpfende Besprechung derselben als erschöpfend ausgegeben werden, da sowohl die Fülle des Stoffes als auch der einer Programmarbeit zugemessene Raum darauf verwies, sich mit der Zeichnung der Grundlinien zu begnügen, auf welche es in beiden Richtungen anzukommen schien. Eine teilweise Wiederholung war freilich trotzdem nicht überall zu vermeiden.

Dass im zweiten Teil versucht wurde, das ethische Gebiet in einer von L. zum Teil abweichenden Weise zu behandeln, findet seine Erklärung zumeist in der Überzeugung, nach welcher die christliche Religion als die vollkommenste Blüte auf dem Boden der Menschenentwicklungsgeschichte anzusehen ist, wenn auch die durch sie vorbereitete Frucht ethischen Lebens sich nicht zu allen Zeiten und überall daraus zu entwickeln vermag.

1) Grundz. d. pr. Ph., § 62. 2) Grundz. d. pr. Ph., §§ 64. 65.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf